

BUNDESRAT

Bericht über die 438. Sitzung

Bonn, den 29. Juli 1976

Tagesordnung

- Amtliche Mitteilungen** 377 A
- Zur Tagesordnung** 377 B
1. Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsbildung (**Ausbildungsplatzförderungsgesetz** (Drucksache 504/76))
- in Verbindung mit
2. Gesetz zur **Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung** (Drucksache 505/76) . . 377 B
- Steinert (Hamburg), Berichterstatter 377 C
- Dr. Günther (Hessen) 396 A
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 378 B, 382 C
- Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 380 A
- Dr. Vorndran (Bayern) 381 A
- Steinert (Hamburg) 381 B
- Beschluß zu 1: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 383 D
- zu 2: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 384 A
3. Gesetz zur **Änderung des Strafbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes** (Drucksache 506/76) 384 A
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 384 A
- Theisen (Rheinland-Pfalz) 384 D, 392 D
- Dr. Seidl (Bayern) 385 D
- Prof. Dr. Klug (Hamburg) 386 D
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 388 B
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 389 C
- Dr. Günther (Hessen) 390 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 96 Abs. 5 GG Annahme einer Entschließung 393 C
4. Gesetz über die **Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts** (Drucksache 502/76) 393 C
- Dr. Vorndran (Bayern), Berichterstatter 393 C
- Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 394 A
5. Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (**Wohnungsmodernisierungsgesetz** — WoModG) (Drucksache 507/76) 394 A
- Adorno (Baden-Württemberg), Berichterstatter 394 A
- Adorno (Baden-Württemberg) . . 394 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 104 a Abs. 4 Satz 2 und 105 Abs. 3 GG Annahme einer Entschließung 395 C
- Nächste Sitzung 395 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Albrecht,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Schriftführer:

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Seidl, Staatssekretär im Staatsministerium
der Justiz

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Schwarz, Minister des Innern

Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Abreß, Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Prof. Dr. Jochimsen, Staatssekretär des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

438. Sitzung

Bonn, den 29. Juli 1976

Beginn: 9.32 Uhr

Vizepräsident Dr. Albrecht: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 438. Sitzung des Bundesrates.

Da der Herr Präsident des Bundesrates derzeit die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahrzunehmen hat, ist er verhindert, die heutige Sitzung zu leiten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Aus dem **Senat von Berlin** und damit aus dem Bundesrat ist am 10. Juli 1976 Herr Bürgermeister Hermann **Oxford** ausgeschieden. Wir danken Herrn Bürgermeister Oxford für seine im Plenum und in den Ausschüssen geleistete Arbeit. Für seinen weiteren Weg spreche ich Herrn Oxford die besten Wünsche des Hauses aus.

Zum neuen ordentlichen Mitglied hat der Senat von Berlin mit Wirkung vom 27. Juli 1976 das bisherige stellvertretende Mitglied Herrn Bürgermeister Wolfgang **Lüder** bestellt.

Als neues stellvertretendes Mitglied wurde mit Wirkung vom 27. Juli 1976 Herr Senator Professor Dr. Jürgen **Baumann** benannt. Ich wünsche dem neuen Mitglied eine gute Zusammenarbeit mit uns allen im Bundesrat.

Die **Tagesordnung**, meine Damen und Herren, liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit fünf Punkten vor. Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; dann ist die Tagesordnung damit festgestellt.

Ich rufe dann zur gemeinsamen Beratung Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsbildung (**Ausbildungsplatzförderungsgesetz**) (Drucksache 504/76).

in Verbindung mit Punkt 2:

Gesetz zur **Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsförderung** (Drucksache 505/76).

auf.

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Senator Steinert das Wort.

Steinert (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auf der Grundlage der Drucksachen 469/76 (Beschluß) und 470/76 (Beschluß) hat der Vermittlungsausschuß in seinen Sitzungen am 22. und 26. Juli die Anrufungsbegehren des Bundesrates behandelt. Grundlage der Vermittlungsvorschläge waren die vom Bundestag beschlossenen Gesetze, zum einen das Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung und zum anderen das Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung.

(D)

Zur Änderung dieser beiden Gesetze unterbreitete der Bundesrat mit seinen **Anrufungsbegehren** ein **Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes** sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Diese Anrufungsbegehren finden in der Mehrzahl ihrer Vorschriften und Paragraphen **keine Entsprechung im Gesetzesbeschluß des Bundestages**. Das gilt insbesondere für die Forderungen des Bundesrates zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1969 zu den Bereichen Überwachung, Gliederung der Berufsausbildung, Ausbildungsordnung, Durchführung der Abschlußprüfung, Prüfungsordnung, Zwischenprüfung, Ausbildungsberater, Vorschriften für die berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung, Vorschriften über die berufliche Bildung Behinderter, besondere Vorschriften in der Erziehungshilfe, berufliche Bildung in Justizvollzugsanstalten usw. Die Bundesratsdrucksache 469/76 (Beschluß) enthält insoweit Vorschriften, die weit über den Gesetzesbeschluß des Bundestages hinausgehen.

Bei der Diskussion im Vermittlungsausschuß ist deshalb die Frage aufgeworfen worden, ob das Anrufungsbegehren in dieser Form richtig gestellt sei und ob der Vermittlungsausschuß auf dieser Grundlage beraten dürfe. In der Debatte dazu haben alle Beteiligten, wenn auch mit zum Teil unterschiedlichen Konsequenzen, die generelle Problematik akzeptiert mit der Maßgabe, daß darüber weitere Erörterungen stattfinden sollen. Für die Behandlung

- (A) des Anrufungsbegehrens ist dieser verfassungsrechtliche Aspekt im übrigen nicht relevant gewesen.

Im Bereich der **Finanzierung der beruflichen Bildung** stehen sich zwei unterschiedliche Konzeptionen gegenüber, die **Umlageregelung** im Ausbildungsplatzförderungsgesetz auf der einen Seite und die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Einkommensteuergesetzes durch eine steuerrechtliche **Rücklagenbildung** auf der anderen Seite. In diesem Zusammenhang begehrt der Bundesrat mit seiner Drucksache 470/76 (Beschluß), daß das vom Bundestag verabschiedete Ausbildungsplatzförderungsgesetz mit dem Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung zu verbinden und nach Maßgabe des Gesetzesantrages des Bundesrates zu diesem Gesetz zu ändern sei.

Diese Anrufungsbegehren des Bundesrates haben im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit gefunden, so daß ich als Berichterstatter **Einigungsvorschläge nicht vorlegen** kann. Dem Bundesrat liegen deshalb das Ausbildungsplatzförderungsgesetz und das Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung in unveränderter Fassung zur Entscheidung vor.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Dr. Günther, Hessen.

(Dr. Günther: Ich gebe meine Ausführungen zu Protokoll! *)

- (B) Dann erteile ich das Wort Herrn Staatsminister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Der Bundesrat hat der Bundesregierung am 16. Juli durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine **letzte Chance** geboten, mit den Ländern zu einer **gemeinsam getragenen gesetzlichen Reform der beruflichen Bildung** zu kommen. Aber was bisher im Gesetzgebungsverfahren bereits offenkundig genug geworden war, ist nun wohl unabweisbar. Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien sind absolut kompromißunwillig. Die Bundesregierung ist offensichtlich gegen die Länder entschlossen, ihr — wie wir meinen — falsches Konzept in der beruflichen Bildung durchzusetzen. Der Bundesrat war vermittlungsbereit, Bundestag und Bundesregierung waren es nicht. Dies wird auch deutlich aus Form und Inhalt des Vermittlungsbegehrens, das sich in Alternativüberlegungen ausdrücklich auch mit Alternativvorschlägen des Bundeswirtschaftsministers beschäftigt hat, um ein Gespräch zu ermöglichen.

Genau aus dieser Kompromißbereitschaft und der dadurch bedingten Form ergibt sich zweifellos auch die **äußere Form des Vermittlungsbegehrens**, die zu der vom Berichterstatter erwähnten Diskussion geführt hat. Aber wir gehen davon aus, daß — wie in anderen Gesetzgebungsverfahren — es durchaus

möglich gewesen wäre — dies ist aus dem Bericht deutlich geworden —, der Form nach eine Vermittlung zu erreichen, wenn man sie der Sache nach überhaupt gewollt hätte. (C)

Wenn die Mehrheit der Länder im Bundesrat heute daher dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz und dem Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung die notwendige Zustimmung nicht erteilt, trägt die Bundesregierung allein die Verantwortung dafür. Wer so unnachgiebig wie die Bundesregierung die Kooperation mit den Ländern verweigert, darf sich nicht wundern, wenn der Bundesrat nicht bereit ist, diesem Alleingang zu applaudieren.

Unsere **inhaltlichen Einwände gegen das Ausbildungsplatzförderungsgesetz** sind hinlänglich bekannt; noch einmal nur in Stichworten:

Die Umlagefinanzierung trifft die Falschen und führt zu einer Verminderung des Ausbildungsplatzangebotes, nicht zu einer Sicherung oder gar zu einer Steigerung dieses Platzangebotes, und dies ist zur Zeit doch wohl die politisch dringlichste Sorge, die wir haben müssen.

Die Vorschriften über Planung und Statistik sind zu aufwendig geraten und führen trotzdem nicht zu einer korrekten Bestandsaufnahme.

Das Bundesinstitut für berufliche Bildung programmiert den Konflikt mit den Ländern vor, da es nicht partnerschaftlich konzipiert ist.

Was wir diesem rudimentären und falschen Konzept der Bundesregierung entgegenzusetzen haben, ist in der Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgelegt worden: Eine **Fortschreibung des Berufsbildungsgesetzes von 1969**, ein partnerschaftliches Verfahren zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern unter Beteiligung der Sozialpartner und steuerliche Anreize zur Sicherung der vorhandenen und zur Errichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze. (D)

Da der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Gesetzgebungsverfahren auch keinen Fingerbreit auf die Position der Länder zugegangen ist, steht zu befürchten, daß die Bundesregierung jetzt zu allerletzt auch noch den **Verfassungskonflikt** riskiert. Daher muß noch einmal festgehalten werden, daß der Bundesrat davon überzeugt ist, daß das **Ausbildungsplatzförderungsgesetz zustimmungsbedürftig** ist. Drei Gründe tragen — und zwar unabhängig voneinander — diese Überzeugung:

Erstens. Die Aufspaltung der materiell-rechtlichen Regelungseinheit des Umlagesystems, zu dem integrierend die Steuerfreiheitsregelung gehört, in ein Einspruchsgesetz und ein Zustimmungsgesetz allein zum Zweck der Umgehung des Bundesrates stellt eine unzulässige Ausübung gesetzgeberischen Ermessens dar. Beide Gesetze bilden eine Einheit. Daher ist das Ausbildungsplatzförderungsgesetz wegen der Vorschriften über die Steuerfreiheit nach Artikel 105 Abs. 3 GG zustimmungsbedürftig.

Zweitens. Es war der Bundesregierung nicht möglich, das Ausbildungsplatzförderungsgesetz von allen das Verwaltungsverfahren der Länder festle-

*) Anlage

(A) genden Regelungen zu befreien. Daher bedarf es auch nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Drittens. Die Berufsausbildungsabgabe hat Steuercharakter; sie stünde deswegen eigentlich als Teil der Gewerbesteuer den Gemeinden zu. Auch daraus ergibt sich notwendig die Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 105 Absatz 3 GG. Lassen Sie mich zu diesem letzten Punkt noch einige Erläuterungen insbesondere anfügen.

Die vom Bundestag beschlossene **Berufsausbildungsabgabe** stellt einen **Eingriff in die verfassungsrechtliche Finanzordnung** dar, durch die im Ergebnis das ausgewogene System in der Verteilung des Ertrags aus öffentlichen Abgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach Artikel 106 GG verändert wird. Die nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz vorgesehene Umlage zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen ist nach Zweck und Gestaltung als Steuer anzusehen; man soll sich hier nicht durch die Überschrift täuschen lassen. Es ist eine **Steuer, die der Lohnsummensteuer gleichartig** ist und für die als Teil der Gewerbesteuer nach Art. 106 Abs. 6 GG die Ertragshoheit den Gemeinden zusteht. Das Gesetz bedarf daher zwingend nach Art. 105 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Für die abgabenrechtliche Beurteilung der Berufsausbildungsabgabe kommt es wesentlich darauf an, ob die von der Bundesregierung und der Koalition mehrfach geäußerte Auffassung haltbar ist, die Umlagefinanzierung stelle lediglich eine Hilfe zur Selbsthilfe der Wirtschaft bei der Bewältigung der in den kommenden Jahren steigenden Nachfrage nach Ausbildungsplätzen dar.

(B) Mit dieser Behauptung wird versucht, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Umlage als wirtschaftslenkende Abgabe, die lediglich eine Ausgleichsfunktion innerhalb der Wirtschaft erfüllt, aus Art. 74 Ziff. 11 GG (Recht der Wirtschaft) herzuleiten. Diese Auffassung geht schon deshalb fehl, weil der Wirkungsbereich der Berufsausbildungsabgabe sich nicht nur auf den Bereich der privaten Wirtschaft beschränkt, sondern als Abgabepflichtige und Zuschußempfänger neben den privaten auch die öffentlichen Arbeitgeber erfaßt.

Die Umlage verfolgt auch keinen Lastenausgleich innerhalb der Wirtschaft oder gar innerhalb einzelner Wirtschaftszweige und kann daher nicht als wirtschaftslenkende Abgabe angesehen werden; denn nach dem Zweck des Gesetzes werden mit der Abgabe die Arbeitgeber insgesamt belastet, und zwar zugunsten von Dritten, die als Interessenten für einen Ausbildungsplatz möglicherweise noch außerhalb des Wirtschaftsprozesses stehen, der Wirtschaft also noch nicht zugerechnet werden können.

Das für eine Abgrenzung einer Sonderabgabe für die Wirtschaft gegenüber der Auferlegung einer Steuer entscheidende Kriterium, daß der Staat diese Geldleistung nicht für sich, sondern lediglich als Vermittler einer Selbsthilfe der Wirtschaft erhebt, ist bei der Berufsausbildungsabgabe nicht erfüllt.

(C) Die Umlagefinanzierung dient als „Maßnahme zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes an qualifizierten Ausbildungsplätzen“ vielmehr der Bewältigung einer eigenen Aufgabe des Staates, die bei einer Übernachfrage nach Ausbildungsplätzen erst dort beginnt, wo nach der Interessenlage der Wirtschaft die Bereitschaft zur betrieblichen Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus endet und damit ein öffentliches Bedürfnis für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze besteht.

Einer Bewertung der Berufsausbildungsabgabe als Steuer steht nicht entgegen, daß sie als zweckgebundene Vermögensmasse durch das Bundesinstitut für Berufsbildung verwaltet werden soll. Denn es kann nicht entscheidend sein, wer diese Abgabe verwaltet. Andernfalls könnte die verfassungsrechtliche Ordnung des Finanzwesens beliebig dadurch umgangen werden, daß Abgaben eingeführt werden, die alle Wesenszüge einer Steuer tragen und lediglich dadurch den Steuercharakter verlieren würden, daß sie einem Sondervermögen der öffentlichen Hand zur Verwaltung zugewiesen werden.

Es kommt vielmehr darauf an, daß die Abgabe dem verfassungsrechtlichen Steuerbegriff entspricht, der mit dem in § 1 der Reichsabgabenordnung enthaltenen Steuerbegriff identisch ist. Das danach erforderliche Merkmal der Erhebung einmaliger oder laufender Geldleistungen liegt hier vor. Auch wird diese Geldleistung von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auferlegt.

Dem Begriff der Steuer steht auch nicht entgegen, daß die aufkommenden Mittel voll einem bestimmten Zweck zufließen. Sie stellen auch keine Gegenleistung für eine besondere Leistung an die Abgabepflichtigen dar. Die Abgabe wird von allen erhoben, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dieses ist ganz typisch für eine Steuer; das heißt, die Berufsausbildungsabgabe ist danach eine Steuer.

Aus der Bemessungsgrundlage für die Umlage, die von der Summe der von einem Arbeitgeber im Kalenderjahr zu zahlenden Entgelte im Sinne des § 160 Reichsabgabenordnung ausgeht, ergibt sich im Vergleich zu den Steuerarten des geltenden Steuerrechts die Gleichartigkeit mit der Lohnsummensteuer als einem Teil der Gewerbesteuer.

Diese Steuer unterliegt als Realsteuer nach dem in Art. 106 GG festgelegten Verteilungssystem der Ertragshoheit der Gemeinden. Da der Bund mit der Berufsausbildungsabgabe das Steuererfindungsrecht auf dem Gebiet der Realsteuern für sich in Anspruch nimmt, bedarf das vorliegende Gesetz nach Art. 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrates.

(D) Meine Damen und Herren, ich bin auf diesen Aspekt deshalb so ausführlich eingegangen, weil ich deutlich machen wollte, daß die politische Absicht, die notwendige Kooperation zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat außer acht zu lassen und zu umgehen, auch an dieser Stelle brüchig wird, daß neben den politischen Weg, den wir für falsch halten, jetzt auch noch die **verfassungsrechtlichen Bedenken** treten. Ich meine, daß sehr sorgfältig

- (A) überprüft werden sollte, ob dieses Gesetz so behandelt werden darf, wie die Bundesregierung dies beabsichtigt.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat Herr Bundesminister Rohde.

Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nur einige kurze Anmerkungen. Ich habe nicht die Absicht, alle Fragen noch einmal aufzugreifen, die bereits in den vergangenen Bundesratssitzungen — auch im Deutschen Bundestag — eingehend erörtert worden sind.

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Ausbildungsplatzförderungsgesetz, das Ihnen heute zur Stellungnahme vorliegt, beinhaltet **Kernfragen der beruflichen Bildung.** Das ist auch in der letzten Runde der Auseinandersetzungen über dieses Gesetz noch einmal deutlich geworden.

Zu diesen Kernfragen gehören das Angebot von Ausbildungsplätzen und das Zusammenwirken der an der beruflichen Bildung Beteiligten sowie die Instrumente der Vorausschau und der Planung für die nächsten Jahre. Es ist kein Zweifel, daß die Aufgaben, die dieses Gesetz umfaßt, an Gewicht gewonnen haben. Sie kennen die Zahlen der geburtenstarken Jahrgänge, die ab 1977 zu erwarten sind, und Sie wissen auch, daß angesichts der Entwicklung des Ausbildungsplatzangebotes in den letzten 1 1/2 Jahrzehnten besondere Anstrengungen notwendig sind, um die Ausbildungsmöglichkeiten für die Jugendlichen zu sichern. Darauf haben gerade in den letzten Monaten alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte hingewiesen. Aus dieser Einsicht sind nunmehr nach unserer Auffassung gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen.

Die Bundesregierung weiß, daß gerade in jüngster Zeit sich das besondere Engagement vieler Betriebe und der Arbeitsverwaltung, vieler Lehrer und Berufsausbilder hinsichtlich der Ausbildungsmöglichkeiten für die Jugendlichen positiv ausgewirkt hat; alle Verantwortlichen wissen aber auch, daß dieses Engagement allein nicht ausreicht, um die Probleme der nächsten Jahre zu bewältigen. Das ist insbesondere bei der Diskussion über die **Finanzierung der beruflichen Bildung** deutlich geworden. Nachdem die CDU/CSU-regierten Länder zunächst im Bundesrat jede Finanzierungsregelung für die berufliche Bildung abgelehnt hatten, wurde von ihnen seit Beginn 1976 eine Vielzahl zum Teil sich widersprechender Vorschläge ins Gespräch gebracht. Sie sind nach unserer Auffassung allerdings nicht geeignet, die Probleme der Berufsbildung im ganzen zu lösen. Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß ein duales berufliches Bildungssystem, von dem wir auch für die Zukunft ausgehen, sowohl zusätzliche finanzielle Leistungen der Wirtschaft für das betriebliche Ausbildungsplatzangebot als auch verstärkte Leistungen von Bund und Ländern für den Ausbau der Berufsschulen und der überbetrieblichen Ausbildungsstätten erfordert. Sie hat ein entsprechendes finanzielles

Konzept vorgelegt und dafür im Bundestag sowohl hinsichtlich des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes als auch hinsichtlich des Haushaltes und der mittelfristigen Finanzplanung die Mehrheit und die Zustimmung gefunden. (C)

Ich finde es bedauerlich, daß darüber bisher mit den CDU/CSU-regierten Ländern kein in der Sache einigendes Ergebnis zu erreichen war. Gerade von den Länderregierungen, die im **Stufenplan für die berufliche Bildung** große Verpflichtungen für den Ausbau des beruflichen Schulwesens und auch des Berufsgrundbildungsjahres übernommen haben, hätten wir für dieses Konzept Aufgeschlossenheit und Verständnis erwartet.

Die Bundesregierung übt Kooperation in der Sache. Sie hilft in den nächsten Jahren durch erhebliche finanzielle Mittel, die im Bundeshaushalt ausgewiesen sind, den Ländern bei der Verwirklichung des Stufenplans für die berufliche Bildung. Auf der anderen Seite ist es auch Ausdruck der Kooperation, wenn durch das vorliegende Gesetz die Länder an Entscheidungen der betrieblichen Ausbildung — denn darum handelt es sich bei diesem Gesetz — im Bundesinstitut gleichgewichtig wie alle anderen Kräfte, nämlich Arbeitgeber, Gewerkschaften und Bund, beteiligt werden; nicht mit minderem Recht, Herr Kollege Gaddum, sondern gleichgewichtig wie alle anderen Kräfte, die die berufliche Bildung in unserem Lande tragen.

Ich will noch ein Wort zu der Frage der **Kompromißfähigkeit** sagen. Die Beratungen über die Berufsbildungsreform im Deutschen Bundestag, der sie zu behandeln und zu beschließen hatte, haben über Monate dadurch gelitten, daß die Opposition sich strikt geweigert hat, an der Erörterung der konkreten Inhalte der Reformgesetzgebung überhaupt teilzunehmen — vor allem bei dem umfassenden Berufsbildungsgesetz, das der Bundesrat am 14. Mai durch die Mehrheit der CDU/CSU-regierten Länder abgelehnt hat. (D)

Soweit es die Beratungen im Bundesrat angeht, waren ja auch die Zehn-Minuten-Sitzungen des Kulturausschusses des Bundesrates im Vorhof der Beschlußfassung nicht gerade ein Ausweis für intensive Befassung mit den Inhalten dieses der Sache nach wichtigen Gesetzes.

Der Deutsche Bundestag hat das Ausbildungsplatzförderungsgesetz in diesem Jahr beschlossen, um **Vorsorge für die geburtenstarken Jahrgänge** zu treffen, die vor allem ab 1977 ihre Ausbildungsansprüche anmelden werden. Die Entscheidung, die wir zu treffen haben, nämlich sowohl mehr für die betriebliche Ausbildung und die Sicherung der Ausbildungsplätze als auch für die Berufsschulen zu leisten, duldet keinen Aufschub. Jeder, der sich über die Zahlen der Schulentlassenen in den nächsten Jahren klar wird, weiß das.

Deshalb wende ich mich heute erneut an den Bundesrat, dem Beschluß des Bundestages zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz beizutreten.

Gleichfalls bitte ich um Ihre Unterstützung für das **Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und an-**

(A) **derer Fragen der Ausbildungsplatzförderung.** Dieses Gesetz hat den Sinn, den Ländern ein kostengünstiges Verwaltungsverfahren zu ermöglichen und die Berufsbildungsleistungen von der Steuer zu befreien. Ich kann mir nicht vorstellen, meine Damen und Herren, daß der Bundesrat den Betrieben diese Vorteile vorenthalten will.

Der Bundestag hat seine Entscheidung über das Ausbildungsplatzförderungsgesetz aus Verantwortung gegenüber der jungen Generation gefällt. Ich bitte Sie, diese Entscheidung der Volksvertretung im Interesse der Jugendlichen zu unterstützen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Herr Staatssekretär Vorndran hat das Wort.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Ich hatte nicht vor, mich zu Wort zu melden; aber die Ausführungen von Herrn Minister Rohde zwingen mich dazu. Es mußte der Eindruck entstehen, daß in den Ländern und auch in den Gremien des Bundesrates nicht intensiv genug beraten wurde. Ich glaube, das kann so im Raum nicht stehenbleiben und muß meiner Ansicht nach zurückgewiesen werden.

Ich darf noch einmal erklären, daß wir stets darauf bedacht waren, die berufliche Bildung sachlich zu verbessern, weiterzuentwickeln und vor allen Dingen auch die Engpässe auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu beseitigen oder zumindest zu mildern. Wir waren aber der Ansicht, daß die **vorliegenden Gesetzentwürfe** der Bundesregierung **dazu keinen wesentlichen Beitrag leisten** können. Wir waren auf der anderen Seite der Ansicht, meine Damen und meine Herren, daß insbesondere auch die Finanzierung dafür nicht geeignet ist. Es ist für uns unverständlich, daß trotz aller sachlich begründeten Einwände von Wissenschaftlern und Verbänden daran festgehalten wird.

(B) Ich will auf diese Punkte nicht näher eingehen, weil Herr Minister Gaddum darüber bereits gesprochen hat; ich will aber insbesondere noch feststellen, daß kein verantwortungsbewußter Politiker sich dem Problem des Ausbildungsstellenmangels verschließen kann. Ich darf deshalb noch einmal an alle Verantwortlichen appellieren, die Gesetzesbeschlüsse, meine Damen und Herren, der Bundesregierung nicht um jeden Preis und nicht ohne Rücksicht auf sachlich begründete Einwände hier einfach durchzuboxen.

Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß die Entwürfe der Union besser geeignet sind, die Ausbildungsbetriebe steuerlich zu entlasten und daß die auch in den einzelnen Ländern eingeleiteten differenzierten Maßnahmen den besseren Weg darstellen würden.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Herr Senator Steinert!

Steinert (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sowohl der Kollege Gaddum als auch mein Vorredner, Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, haben mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß

der Bundesrat kompromißbereit gewesen sei. Es ist, glaube ich, notwendig, in diesem Zusammenhang den **Ablauf der Beratungen** nochmals in Erinnerung zu rufen, damit es bei der Geschichtsschreibung über dieses Gesetz keinen falschen Eindruck in der Öffentlichkeit gibt. (C)

Am 16. April 1975 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf verabschiedet und dem Bundesrat im ersten Durchgang zur Stellungnahme zugeleitet. Diese Stellungnahme haben wir in den Ausschüssen konstruktiv und ausführlich vorgenommen. Hamburg allein hat in den Ausschußberatungen — mit wechselndem Erfolg, wie ich zugeben muß — 48 Änderungsanträge gestellt.

48 Stunden vor der Sitzung des Bundesrates am 30. Mai 1975 ist uns dann ein Fünf-Länder-Antrag präsentiert worden, der eine generelle Ablehnung dieser Gesetzesvorlage der Bundesregierung enthielt und im übrigen selber keine Alternativen und konkreten Vorschläge unterbreitete.

Am 20. Februar 1976 hat die Bundesratsmehrheit den Gesetzentwurf, der im Bundestag zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung von 1969 einschließlich der steuerrechtlichen Regelungen von der Opposition eingebracht worden war, hier eingebracht. Am 4. März 1976 hat das Land Baden-Württemberg einen Antrag auf Steuervergünstigungen zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze gestellt.

Beim Rücklauf des Berufsbildungsgesetzes am 4. Mai hätte sich, meine Damen und Herren von den unionsregierten Ländern, die **Frage der Kompromißbereitschaft** entscheiden müssen. Seinerzeit hatten Sie die Chance, auf der Grundlage dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen und Änderungen zu begehren. Genau dies ist nicht geschehen. Sie haben den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages seinerzeit abgelehnt. (D)

Als dann die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag etwas getan haben, was verfassungsrechtlich legitim ist, nämlich als sie jene Elemente herausnahmen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und die bedauerlicherweise nicht die Mehrheit der Rechtsfelder im Bereich der Berufsbildung regeln, haben Sie den Vermittlungsausschuß angerufen, und zwar mit einem Gesetz, das in der Mehrzahl der Regelungen keinen Bundestagsbeschluß mehr als Grundlage hat und das die Beratungen des Vermittlungsausschusses so erschwert hat, wie ich es vorhin als Berichterstatter im Auftrag des Vermittlungsausschusses hier vorgetragen habe. — Dies zur Frage der Kompromißbereitschaft.

Diese Frage der Kompromißbereitschaft enthält neben dem Ablauf der Beratungen dieses Gesetzes nach meiner Überzeugung auch die Frage, ob denn wirklich alle Vorschläge taugliche Mittel gewesen sind. Dabei räume ich gern ein, daß dies sehr subjektiv ist und daß man darüber — die Argumente sind vorgetragen — streiten kann.

Ich mache keinen Hehl daraus, daß die **steuerrechtliche Rücklagenbildung**, die Sie offenbar neuerdings bevorzugen — obwohl ich immer geglaubt ha-

(A) be, daß nach den Äußerungen des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Herrn Kohl, auch Sie im Grundsatz für die Umlagenfinanzierung seien —, ein untaugliches Mittel ist, Kollege Gaddum. Denn dieses System ist — ich sage es im Stichwort — erstens das Gießkannenprinzip, weil es auf regionale Unterschiede, besondere Zuschüsse oder Belastungen und auf die Berufsstruktur keine Rücksicht nimmt. Zweitens bleibt ein solches Instrument ganz sicher stumpf, denn dieses System soll dann wirksam werden, wenn es uns möglicherweise konjunkturell nicht besonders gut geht, und es impliziert, daß die Rücklagen aufgelöst und versteuert werden müssen; dabei wissen wir, daß zwischen der Konjunktorentwicklung und dem Ausbildungsmarkt — genauer gesagt: der Zahl der Ausbildungsplätze — nach allen uns vorliegenden statistischen Unterlagen, so unzulänglich sie sein mögen, ein enger Zusammenhang besteht.

Ihre Kritik, Kollege Gaddum, am Bundesinstitut und am Mangel an Einbindung oder Mitwirkung oder Kooperation der Länder kann ich überhaupt nicht teilen, weil die Regelung, die wir heute haben, für das typisch ist, was man einen negativen Regelungspluralismus nennen könnte, nämlich dafür, daß der Bund, die Länder, die Ausbildungsbetriebe und die Gewerkschaften in unterschiedlichen Gesetzen nebeneinander Kompetenzen im Bereich der Berufsbildung haben, ohne daß es überhaupt eine Chance zur Koordinierung gibt. Diese Vier, die die Berufsbildung wesentlich tragen, nämlich der Bund, die Länder, die Arbeitgeber — bzw. für die Arbeitgeber die ausbildenden Betriebe — und die Gewerkschaften, werden in diesem Bundesinstitut erstmals zur Kooperation zusammengeführt. — Soweit nur zwei Hinweise in der Sache, Kollege Gaddum, weil Sie diese beiden Punkte angesprochen haben.

(B) Lassen Sie mich zum Schluß sagen: Ich bedauere diesen Ablauf und die daraus resultierende mangelnde Kooperationsbereitschaft der Bundesratsmehrheit. Ich hoffe, daß das Ausbildungsplatzförderungsgesetz in Kraft tritt; denn wir müssen bei der Schaffung neuer Ausbildungsplätze unverzüglich handeln. Ich sage dies für den Hamburger Senat auch deshalb, weil wir beim Steigen der Zahl der Schüler, die die Sekundarstufe I oder II verlassen und um Ausbildung nachfragen, zwei Jahre vor dem Bundesdurchschnitt liegen. Uns drückt dieses Problem des Ausbildungsplatzmangels und der Schaffung neuer Ausbildungsplätze infolge einer vorgezogenen demographischen Entwicklung sehr viel früher. Wir sind dringend daran interessiert, wirksame Instrumente in die Hand zu bekommen, um neue Ausbildungsplätze anzureizen bzw. entstehen zu lassen.

Ich hoffe, Kollege Gaddum, daß wir für die Bereiche, die durch den Ablauf der Geschichte, wie ich ihn geschildert habe, in letzter Minute im Vermittlungsausschuß nicht mehr regelungsfähig waren, also für die Mehrzahl der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, in der nächsten Legislaturperiode einen Anlauf nehmen, bei dem hoffentlich ein neues Berufsbildungsgesetz entsteht, das auch die übrigen dringend verbesserungsbedürftigen Bereiche der Be-

rufsbildung reformiert und die Qualität der Berufsbildung so verbessert, daß wir international konkurrenz- und wettbewerbsfähig bleiben. (C)

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat Herr Staatsminister Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Steinert, die von Ihnen am Ende ausgesprochene Hoffnung teilen wir, daß in der nächsten Legislaturperiode ein Berufsbildungsgesetz entsteht, das dem entspricht, was Sie fordern. Das entspricht auch unseren Wünschen. Ich darf davon ausgehen, daß Sie mit mir der Meinung sind, daß dieses Gesetz nicht in Kraft tritt oder, wenn es in Kraft tritt, in der nächsten Legislaturperiode revidiert werden muß. Insofern stimmen wir überein.

Ich möchte Ihnen aber in einigen Punkten ausdrücklich widersprechen. Dabei geht es mir insbesondere um die Frage: Wo war die Kooperationsbereitschaft vorhanden, und wo war sie nicht vorhanden? Sie erwähnten das Datum des 16. April 1975. Am 16. April 1975 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf vorgelegt. Man muß sich dieses Datum immer wieder in Erinnerung rufen. Dann weiß man, wie lange die ganze Diskussion gelaufen ist. Dann weiß man, welche Diskussionsbeiträge hier vorher stattgefunden haben und welche es aus den Reihen vergangener Bundesregierungen gleicher politischer Couleur gegeben hat. Wohl nur auf diesem Hintergrund kann man die ganze heutige Diskussion verstehen. (D)

Wenn die Sache häufig so dringlich gemacht wird, muß man fragen: Warum denn eigentlich erst am 16. April 1975? Doch wohl deshalb, weil vorher diese ganze Diskussion mit einem ideologischen Ballast befrachtet worden ist, der eben nicht von der Sorge bestimmt war, die Zahl der Ausbildungsplätze zu vermehren, sondern von ganz anderen Sorgen. Erst im nachhinein hat man gemerkt, daß man hier auf dem falschen Dampfer sitzt, und versucht, dieses alte ideologische Konzept mit neuen Problemen zu kombinieren, die man erst in der Zwischenzeit, aber zu spät, erkannt hat. Man muß diese Geschichte einbeziehen, wenn man das heute auf die Kooperationsbereitschaft hin würdigen möchte.

Lassen Sie mich noch zum konkreten Verfahren eine Bemerkung machen. Es liegen unterschiedliche Konzeptionen vor. Dies ist aber nicht so unbedingt ganz neu. Wir haben im Zusammenwirken zwischen Bundesrat und Bundestag und Bundesregierung verschiedentlich erlebt, daß die gesetzgeberischen Konzeptionen unterschiedlich waren und man sich trotzdem im Vermittlungsverfahren zu etwas Einheitlichem zusammengefunden hat, wenn man dies wollte. Das bedeutet allerdings, daß man dann bereit war, zuzugeben und abzugeben und unter Umständen auch in einigen Bereichen der Konzeption nachzugeben. Lassen Sie mich nur auf eines hinweisen.

Es ist sicher ganz ungewöhnlich, daß in einem Vermittlungsbegehren von vornherein eine weitere

(A) Lösung deutlich gemacht wird, die zwar nicht in die Konzeption der Bundesregierung aufgenommen worden ist, aber offensichtlich der **Konzeption des Bundeswirtschaftsministers** entsprochen hätte. Was hätte näher gelegen, als einen **Kompromiß** anzudeuten, der nicht die ursprünglich von uns favorisierte Lösung und nicht die Lösung der Bundesregierung war? Was hätte näher gelegen, als deutlich zu machen: Dort ist vielleicht ein Kompromiß; wenn man einen will, dann geht doch darauf zu! Denn das, was der eigene Bundesminister vorschlägt, kann so schlecht ja wohl nicht sein. Aber auch darauf gab es kein Zugehen. Daß wir dies als Alternative im Vermittlungsvorschlag deutlich gemacht haben, ist sicher ungewöhnlich. Aber was bedeutet dies anderes als eben diese Kompromißbereitschaft? Nein, meine Damen und Herren, hier hat es nicht beim Bundesrat gefehlt, sondern hier war ganz einfach nicht mehr die Bereitschaft da, einen gemeinsamen Weg zu suchen.

Ich meine, hier muß man noch folgendes hinzufügen. Es genügt ja nicht, daß wir Gesetze machen, von denen wir glauben, daß sie gut sind. Wir müssen vielmehr auch sehen, wie die Leute diese Gesetze beurteilen, die mit ihnen leben und arbeiten müssen. Sie wissen doch, welches Echo und welche Resonanz der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Gesetzesbeschluß des Bundestages sowohl bei den Industrie- und Handelskammern als auch bei den Handwerkskammern, die nun wesentlich mit daran beteiligt sind und die ich hier insbesondere anspreche, gefunden haben. Dies ist für die Gesetzgebung rechtlich nicht relevant; das weiß ich. Wenn man aber ein Gesetz verabschieden will, das einen vernünftigen Effekt hat, muß man, wie ich meine, sinnvollerweise doch auch etwas auf die betroffenen Kreise hören. Sie wollen hier doch einen Bereich mit einbeziehen, der ganz bewußt — wie auch Ihre eigenen Äußerungen zeigen — auch Selbstverwaltungsbereich ist. Ist es sinnvoll, dann einen Weg vorzuschlagen, der sich extrem gegen die dort vertretenen Intentionen richtet? Ist dies im Sinne der auch von Ihnen gewünschten Kooperation — in dieser Hinsicht sind wir uns einig — sinnvoll?

Damit kann ich mich meiner Stellungnahme zu der Frage der Effektivität des **Rücklagensystems** relativ kurz fassen. Fragen Sie doch diejenigen, die es eigentlich angeht und die damit arbeiten sollen, welches Förderungssystem sie tatsächlich als effektiv empfinden! Welches System der finanziellen Förderung wird denn von den betroffenen Wirtschaftsverbänden als effektiv empfunden? Die müssen es ja eigentlich wissen, denn die sollen ja darauf reagieren. Sie wissen genausogut wie ich, daß gegen das von der Bundesregierung vorgeschlagene System ganz erhebliche Bedenken erhoben werden.

Lassen Sie mich hier noch eine grundsätzliche Bemerkung anschließen, die speziell auf das Finanzierungssystem gemünzt ist und die ich auch schon bei anderer Gelegenheit gemacht habe. Es ist, wie ich meine, eine Unsitte, dann, wenn Finanzierung oder wünschbare Hilfe aus dem Staatshaushalt aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sind, **Sonder-**

abgabensysteme zu erfinden. Das, was hier vorgeschlagen wird, ist nichts anderes als ein Sonderabgabensystem neben dem vorhandenen Steuersystem. Wir sind uns in theoretischen Diskussionen sehr schnell darüber einig, daß es innerhalb unserer ganzen Verwaltungsapparatur eigentlich eine ungenügende, eine unerfreuliche Entwicklung ist, daß das, was dort geschieht, immer weniger übersichtlich, immer weniger einsichtig wird, weil zu viele Regelungen nebeneinanderstehen. Die Bundesregierung strickt jetzt an diesem Pullover immer weiter. Sie will jetzt nämlich wieder eine neue Abgabe einführen, die in der Konzeption, wie sie hier vorgelegt worden ist, im Grunde genommen ganz eindeutig diesen fiskalischen Charakter hat.

Man muß sich, meine ich, über folgendes im klaren sein: Soll man hier von Staats wegen — auch mit wirtschaftlichen Hilfen — verpflichtend eingreifen, ja oder nein? Es hat einmal eine Zeit gegeben, in der wir uns darüber gestritten haben — inzwischen ist es etwas ruhiger geworden — und in der behauptet wurde, daß dieses System den öffentlichen Haushalt völlig unbeachtet ließe. Es wurde damals gesagt, von daher sei das System besonders interessant; es sei nur ein reines Umlagensystem innerhalb der Wirtschaft und lasse die öffentlichen Haushalte sozusagen unberührt. Nachdem wir hier einmal darauf hingewiesen haben, daß dieses Rechenwerk nicht stimmt, ist es um diese Argumentation etwas stiller geworden. Es stellt sich nicht die Frage, ob das eine System die öffentliche Hand weniger belastet als das andere. Im Grundsatz stellt sich vielmehr die Frage, daß hier ein System gefunden werden soll, das neben dem allgemeinen öffentlichen Abgabensystem ein neues, zusätzliches institutionalisiert. Dies halte ich — das ist jetzt eine finanzpolitische Bemerkung — in der Entwicklung für ausgesprochen unglücklich. Dies ist speziell für mich ein Grund, mich gegen diese Regelung, so wie sie hier vorgeschlagen ist, auszusprechen.

Hinsichtlich der **berufspolitischen Konzeptionen** wären in den Fragen, die für eine Verbesserung des Ausbildungsplatzangebotes wichtig sind, Einigungen möglich gewesen, wenn man sie gewollt hätte. Die Bundesregierung hält aber an ihrem Konzept fest und ist nicht bereit — ich wiederhole es noch einmal —, einen Fingerbreit davon abzuweichen. Sie muß auch die Konsequenzen verantworten.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zuerst über das **Ausbildungsplatzförderungsgesetz** in der vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1976 beschlossenen Fassung abstimmen. In der Sitzung vom 16. Juli 1976 hat der Bundesrat festgestellt, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG seiner Zustimmung bedarf. Wer diesem Gesetz zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Gesetz **n i c h t** zugestimmt hat.

Ich rufe dann das **Gesetz zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzför-**

(C)

(B)

(D)

- (A) **derung** in der vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1976 beschlossenen Fassung zur Abstimmung auf. Wer diesem Gesetz zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Bundesrat hat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht** zugestimmt.

Ich rufe jetzt Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes (Drucksache 506/76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird. Die Einzelheiten des Anrufungsbegehrens ergeben sich aus der Drucksache 428/76.

Der **Vermittlungsausschuß** hat in seinen Sitzungen vom 22. und 26. Juli 1976 über die Anrufungsbegehren beraten und hat, wie Sie aus Drucksache 506/76 ersehen, seine Beratungen mit **keinem Vermittlungsergebnis** abschließen können.

(B)

Ich kann mich in der Berichterstattung daher kurz fassen und möchte Sie nur noch einmal an die **Themen des Anrufungsbegehrens**, wie es der Bundesrat am 16. Juli 1976 beschlossen hat, erinnern. Es handelt sich in erster Linie um Änderungen des Strafgesetzbuches: um eine Erweiterung des Tatbestandes der Bildung terroristischer Vereinigungen in § 129 a sowie die Erhöhung des Strafrahmens. Weiterhin handelt es sich um das Begehren, die Führungsaufsicht auch auf den § 129 a des Strafgesetzbuches zu erweitern. Die Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten sollte eingengt werden. Hierfür war eine Formulierung vorgesehen, die sich in § 139 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches niederschlagen sollte. Weiterhin war eine Verstärkung der Vorschrift betreffend die Geiselnahme — § 239 des Strafgesetzbuches — vorgesehen. Unter den Änderungen der Strafprozeßordnung war das Anrufungsbegehren unter Ziffer 4 ein gewichtiger Punkt, wonach der Verteidiger von seiner Mitwirkung am Verfahren auszuschließen sein sollte, wenn er dringend verdächtig sei, den Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten zur Begehung nicht unerheblicher Straftaten zu mißbrauchen.

Sehr lange und ausführlich hat sich der Vermittlungsausschuß mit der Beratung des Anrufungsbegehrens unter Ziffer 6 beschäftigt, nämlich mit der **Überwachung des mündlichen Verkehrs zwischen Beschuldigten und Verteidigern**, wie sie die Formu-

lierung des § 148 der Strafprozeßordnung im Anrufungsbegehren vorgesehen hat. Meine sehr verehrten Damen und Herren, in diesem Punkt ist es nicht zu einer Einigung im Vermittlungsausschuß gekommen. Die schriftliche Überwachung ist im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages in ausreichender Weise niedergelegt, die mündliche Überwachung indessen nicht. Es wird über diese Frage weiterhin diskutiert. Als Berichtersteller des Ausschusses habe ich mich auf die Feststellung zu beschränken, daß in der Frage der Überwachung des mündlichen Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigtem kein Vermittlungsergebnis erzielt wurde.

Was die übrigen Anrufungsbegehren des Bundesrates vom 16. Juli dieses Jahres angeht, so möchte ich im Sinne einer thematischen Aufzählung noch die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung sowohl hinsichtlich der Zulassung als Rechtsanwalt als auch hinsichtlich des weiteren Verhaltens des Rechtsanwaltes und letztlich den Tatbestand der Prozeßsabotage in der Strafprozeßordnung erwähnen. Ich möchte mit der Feststellung abschließen, daß der Vermittlungsausschuß dem Plenum zur heutigen Beratung **kein Vermittlungsergebnis vorlegen** kann.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Herr Staatsminister Theisen, Rheinland-Pfalz, hat das Wort.

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierungen von Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein stellen mit Bedauern fest, daß das Vermittlungsbegehren auf taube Ohren gestoßen ist. Wir hatten uns, wie der Inhalt des Vermittlungsbegehrens ausweist, um eine Verständigung in der Sache bemüht, treu unserem hier mehrfach zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, daß die Rechtspolitik uns verpflichtet, nach gemeinsamen Lösungen zu suchen, wenn sie dauerhaft sein soll und von der Gesamtbevölkerung als akzeptabel bezeichnet werden soll. Das haben wir in diesem Punkt leider nicht erreicht. Wir haben deshalb heute über einen Gegenstand zu beraten und zu beschließen, der die Bezeichnung, die er in der Öffentlichkeit gefunden hat — **Anti-Terror-Gesetz** oder **Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus** —, von der Sache her nicht verdient. Eine solche Bezeichnung mag noch als Kosenamen angängig sein. Ich sehe darin mehr einen Decknamen. Die Bezeichnung ist nicht sachgerecht.

Für uns kommt es heute darauf an, zunächst einmal, um einer Verfälschung der Geschichte entgegenzutreten, darzulegen, wie die Bemühungen im Hinblick auf den Hauptpunkt — **Abschneiden des Informationsflusses** — verlaufen sind. Ich erinnere die Herren Kollegen aus diesem Bereich an die Justizministerkonferenz vom Frühjahr 1974. Damals befragten wir in Karlsruhe die Bundesregierung, ob auf Grund neuer Erkenntnisse neue Maßnahmen erforder-

(C)

(D)

(A) derlich seien. Diese Frage wurde verneint. Ich erinnere an die Justizministerkonferenz vom 14. und 15. November 1974, als wir nach einem für uns erschreckenden Lagebericht des Bundeskriminalamtes den einstimmigen Beschluß gefaßt haben, der Bundesregierung die Einführung einer Überwachung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs zu empfehlen. Ich erinnere an die Reaktion der Bundesregierung, an ihre Formulierungshilfe vom 27. November 1974, die exakt eine **Überwachungsregelung** — auch die Überwachung des mündlichen Verkehrs des Verteidigers mit dem Klienten — vorgesehen hat. Ich erinnere auch daran, daß die Bundesregierung damit in der Koalition eingebrochen ist. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß die Bundesregierung in dem Entwurf zu der hier zur Entscheidung anstehenden Vorlage wiederum eine — und zwar sogar sehr scharf gefaßte — gesetzlich verpflichtete Überwachungsregelung sowohl für den Schriftverkehr als auch den mündlichen Verkehr vorgeschlagen hat und daß sie in der Koalition damit wiederum eingebrochen ist.

Da kann man es nicht so machen, wie Herr Staatssekretär de With es in der letzten Sitzung des Bundesrates am 16. Juli hier getan hat, daß er sagt: „Die Bundesregierung akzeptiert, was beschlossen worden ist.“ Oder indem man noch weiter geht und sagt: „Ich bin sogar persönlich der Meinung, daß das, was beschlossen ist, richtig ist.“ Der Widerspruch ist uns ja wohl aufgefallen in der Erklärung für die Bundesregierung und für sich selbst.

(B) Wenn man in einer für den Rechtsstaat und die rechtsstaatlichen Sicherungen so fundamentalen Frage die Überzeugung gewonnen hat, wie sie die Bundesregierung am 27. November 1974 und später im Entwurf zu diesem Gesetz gewonnen hatte, dann kann man sich nicht aus der Verantwortung entfernen — um nicht zu sagen: davonstehlen —, daß man sagt: „Wir akzeptieren den Beschluß.“ Da muß man Konsequenzen fordern, und dann setzt man sich durch. Das ist nicht geschehen.

So haben wir, im Anschluß an die **Novelle vom Dezember 1974**, die nur einen Teilbereich der Sicherheitsproblematik im **strafprozessualen Bereich** abzudecken vermochte, in dem vorliegenden Gesetz wiederum nur einen Teilbereich erfaßt, aber einen der wesentlichsten Teilbereiche, der von den verantwortlichen Organen als regelungsbedürftig angesehen worden war, nicht abgedeckt.

Wir stellen fest, daß das Banden-stabilisierende „Informationssystem“ durch die jetzt gefundene Regelung keinesfalls unmöglich gemacht, unterbrochen wird, daß wir im Gegenteil nach wie vor bewußt die Lücke in Kauf genommen haben, die hier besteht, und wir es zukünftigen Regelungen überlassen, für die Menschen in unserer Bundesrepublik Deutschland eine **geschlossene Sicherheitsregelung** zu bringen.

Die Landesregierungen stehen heute vor der Frage, ob sie dennoch der hier zur Beschlußfassung anstehenden Regelung ihre Zustimmung geben können. Ich habe bereits ausgeführt, es ist ein Teilbe-

reich der Sicherheitsproblematik abgedeckt. Dies veranlaßt die **Landesregierungen von Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein**, die Zustimmung zu diesem Gesetz zu erklären, allerdings mit der Maßgabe, daß wir die **Entschließung** annehmen, die wir gleichzeitig angeboten haben und die zum Ausdruck bringt, welche Regelungsbedürfnisse für die Zukunft offen bleiben, und daß wir im Bereich dieser Regelungsbedürfnisse aktiv werden wollen.

Ich will am Schluß der Ausführungen noch etwas berichtigen, was in der Sitzung des Bundesrates am 16. Juli von verschiedenen Rednern, wenn ich mich richtig erinnere, bemerkt worden ist. Es ist die Behauptung hier vorgetragen worden, der **Deutsche Richterbund** spreche sich gegen die **Überwachungsregelung** aus. Das ist falsch. Ich konnte es in der damaligen Sitzung nicht auf den neuesten Stand bezogen wiederlegen, habe mich aber mit dem Deutschen Richterbund in Verbindung gesetzt und weiß, daß seine frühere Erklärung aufrechterhalten bleibt, daß er sich trotz aller Schwierigkeiten für den einzelnen betroffenen Richter für die Überwachungsregelung ausspricht, weil dies die einzige Lösung ist, die zu einer **Abschneidung der Informationsstränge** führen kann. Ich weiß aber auch, daß durch die Entwicklung, wie wir sie besonders gestern in Stuttgart durch das Tötlichwerden gegen den Vorsitzenden Richter Prinzing erlebt haben, wir die Bereitschaft, sich freiwillig für die Überwachung zur Verfügung zu halten, nicht gern angeboten bekommen. Es gibt Schwierigkeiten — das ist gar keine Frage —, aber letztlich werden sich die deutschen Richter für die ihnen allerdings in einem späteren Zeitpunkt zu übertragende Aufgabe bereithalten.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat Herr Staatssekretär Seidl, Bayern.

Dr. Seidl (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Anläßlich der Befreiung der Geiseln auf dem Flughafen in Entebbe — also in Uganda — vor wenigen Wochen hat die Bundesregierung erklärt, daß sie bei allen Bemühungen um eine entschlossene und wirkungsvolle Bekämpfung des Terrorismus in der ersten Reihe zu finden sein wird. In den Beschlüssen der Koalitionsmehrheit des Deutschen Bundestages über Vorschriften zu einer wirksamen Bekämpfung des Terrorismus hat diese Entschlossenheit leider keinen Niederschlag gefunden. Der uns heute zur Entscheidung vorliegende Gesetzesbeschluß zeigt, daß die Bundesregierung und die sie tragende Mehrheit des Bundestages entgegen den jeweiligen Beteuerungen nach spektakulären Ereignissen nicht bereit sind, die erforderlichen praktischen Folgerungen aus der richtigen Einschätzung der Gefahren des Terrorismus zu ziehen.

Weder die spektakulären Gewaltakte durch Terroristen in der jüngsten Vergangenheit noch die Erkenntnisse aus dem Verfahren gegen die Baader-Meinhof-Bande in Stuttgart-Stammheim waren für die SPD und für die FDP Anlaß, endlich die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen zu einer wirksamen Bekämpfung des Terrorismus zu schaffen.

(A) Wenn auch im vorliegenden Gesetzesbeschluß teilweise **Vorschläge übernommen** wurden, die auf **Antrag Baden-Württembergs und Bayerns** der Bundesrat in dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen gemacht hatte — nämlich eine Strafverschärfung für die Bildung terroristischer Vereinigungen, eine Erweiterung der allgemeinen Anzeigepflicht im Hinblick auf solche Vereinigungen und eine Verbesserung des Haftrechts bei Verdacht der Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen —, so müssen wir insgesamt doch feststellen, daß das von der Koalitionsmehrheit des Bundestages beschlossene Gesetz entgegen unseren Vorschlägen in wesentlichen Punkten — Herr Staatsminister Theisen hat bereits darauf hingewiesen — nicht geeignet ist, den Terrorismus wirksam und nachhaltig zu bekämpfen.

Wir bedauern, daß unsere **Bemühungen um eine Annäherung der Standpunkte** an der starren und den Notwendigkeiten der Praxis sich verschließenden Haltung der von SPD und FDP in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder **gescheitert** sind. Unsere Polizeibeamten, unsere Richter und Staatsanwälte, die im Kampf gegen Terroristen und Anarchisten an vorderster Front stehen, hätten eine andere Haltung verdient. Allein unsere Vorschläge wären geeignet gewesen, ihnen für ihre Aufgabe, die Sicherheit in unserem Lande zu schützen und zu gewährleisten, die notwendigen gesetzlichen Möglichkeiten zu geben.

(B) Die Koalitionsmehrheit des Bundestages konnte sich nicht dazu durchringen, die Gründung einer terroristischen Vereinigung und die Beteiligung an einer solchen Organisation in der Form der Mitgliedschaft, des Unterstützens und des Werbens, von dem Verhalten der Rädelsführer und Hintermänner abgesehen, als Verbrechen einzustufen. Nur diese Deliktsart hätte der — wie sich gerade in jüngster Zeit gezeigt hat — weltweiten Gefährlichkeit solcher Terrorbanden entsprochen, das Maß des Unrechts gekennzeichnet und die erforderliche abschreckende Wirkung auf Sympathisanten ausüben können. Die Einordnung des **Straftatbestandes des § 129 a** des Strafgesetzbuches nur als **Vergehen**, ist Ausdruck der verharmlosenden Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Terrorbanden; sie beweist, wie wenig entschlossen die Koalitionsmehrheit ist, deren Treiben wirksam entgegenzutreten. Die Gründung terroristischer Vereinigungen und die Beteiligung an diesen, deren Gefährlichkeit erst jüngst durch die Flugzeugentführung nach Entebbe erneut sichtbar geworden ist, nur als Vergehen einzustufen, wird der Lebenswirklichkeit nicht gerecht. Die von der Koalitionsmehrheit des Bundestages beschlossene Fassung des § 129 a StGB bringt gegenüber dem geltenden Recht kaum eine effektive Strafschärfung. Sie stellt keine angemessene Reaktion auf dieses neue Phänomen der Kriminalität dar und geht in ihrer Ausgestaltung an den praktischen Erfordernissen völlig vorbei, und dies obwohl die Mehrheit der vom zuständigen Bundestagsausschuß angehörten und an maßgeblicher Stelle der Terrorbekämpfung tätigen Sachverständigen — Bundeskriminalamt usw. — sich für die

Einstufung des § 129 a des Strafgesetzbuches als **Verbrechen** ausgesprochen hatte. (C)

Weitere erhebliche Bedenken richten sich gegen die Vorschriften des Gesetzesbeschlusses über die **Überwachung des Verkehrs eines inhaftierten Beschuldigten mit seinem Verteidiger**, um weitere schwerwiegende Straftaten zu verhindern. Herr Staatsminister Theisen hat auf diesen entscheidenden Gesichtspunkt bereits hingewiesen, und ich darf ergänzend nur noch folgendes sagen.

Die Koalitionsmehrheit hat — entgegen eigenen wie auch früheren Vorschlägen der Bundesregierung — nur eine Überwachungsmöglichkeit des **Schriftverkehrs** beschlossen. Diese Regelung ist bruchstückhaft, weil sie ein Ausweichen auf den mündlichen Verkehr natürlich gestattet. Das Ziel der Überwachung, nämlich die konspirative und kriminelle Betätigung aus den Vollzugsanstalten heraus zu unterbinden, wird damit verfehlt, ein wichtiges Anliegen des Gesetzesvorhabens nicht erreicht.

Die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren in Stuttgart-Stammheim zeigen deutlich, daß allein unser Vorschlag, auch den **mündlichen Verkehr** zu überwachen, praxisbezogen ist. Die von uns vorgeschlagene Regelung würde nicht einmal den Rechtszustand wiederherstellen, der bis zum Jahre 1964 geltendes Recht war. Wohl niemand wird im Ernst behaupten wollen, daß die bis zum Jahre 1964 geltende gesetzliche Regelung — sie war damals in § 148 enthalten — rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügte. Niemand ist bis auf den heutigen Tag auf den Gedanken gekommen, daß hier eine Regelung vorgesehen wäre, die nicht in Übereinstimmung steht mit den allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätzen unseres Gemeinwesens. (D)

Wir halten das **Gesetz** zu einer wirksamen Bekämpfung des Terrorismus **nicht ausreichend**. Es wird, wie so oft in letzter Zeit, auch hier wieder nur der Schein entschlossenen Handelns erweckt. In Wirklichkeit werden wirksame und rechtsstaatlich völlig unbedenkliche Handhaben zur Terrorbekämpfung vorenthalten.

Meine Damen und Herren, zusammenfassend darf ich aus unserer Sicht folgendes feststellen. Das Gesetz ist in seiner gegenwärtigen Fassung unbrauchbar. Der angestrebte Zweck kann mit ihm nicht erreicht werden. Das Gesetz ist mit so schwerwiegenden Mängeln behaftet, daß sich die Bayerische Staatsregierung nicht in der Lage sieht, ihm zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat jetzt Herr Senator Klug, Hamburg.

Prof. Dr. Klug (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir bitte, zunächst einmal darauf hinzuweisen, daß die Beratungen im Vermittlungsausschuß nicht vorgezeichnet waren durch die behauptete starre Haltung der Vertreter des Entwurfs der Bundesregierung in der

(A) Fassung des Beschlusses des Bundestages. Schon die Vorlage selbst — das bitte ich zu bedenken — enthielt etwas, was man einen **Kompromißvorschlag** nennen muß.

Meine Damen und Herren! Als die Diskussion über die Frage der **Überwachung des Verkehrs des Verteidigers mit seinem Mandanten** in Gang kam, richteten schon damals die Rechtsanwaltskammern und der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, der gewiß nicht im Verdacht steht, das Terroristenproblem verharmlosen zu wollen, einen dringenden Appell, an der Freiheit dieses Verkehrs, auch hinsichtlich des Schriftverkehrs, nichts zu ändern.

Es ist bei der Beratung des vorigen Tagesordnungspunktes intensiv darauf hingewiesen worden, man solle sich auch mit der Meinung derjenigen auseinandersetzen, die ein solches Gesetz in der Praxis zu verwirklichen haben. Ich kann das Argument hier aufgreifen. Diejenigen, die in diesem Bereich von den einschneidenden Gesetzesänderungen betroffen sind, sind die **Verteidiger**. Wir haben es mit einem **Bereich von höchster rechtsstaatlicher Sensibilität** zu tun.

Ich komme auf diesen Punkt notwendigerweise noch kurz zurück, möchte aber auch darauf hinweisen, daß schon ein praktizierter Kompromißvorschlag in der Gesetzesvorlage die aus meiner Sicht erstaunliche **Erweiterung des Haftrechtes für Fälle des § 129 a StGB** gewesen ist. Ich will hier nur darauf hinweisen, daß die Erweiterung auf die dort genannten Fälle des § 211 — des Mordes — vom Bundesverfassungsgericht gerade noch als verfassungskonform akzeptiert werden konnte. Wir alle kennen die rechtspolitischen Gründe, die damals zu der Einführung dieser Ausdehnung des Haftrechtes geführt haben und die — wie man wohl aus der Distanz sagen muß — hinsichtlich der Rücksichtnahme auf die Auffassung der Öffentlichkeit ziemlich bedenklich waren; auf das, was so als makabres „Volksempfinden“ dahinterstand.

Nun noch diese Ausweitung auf die Fälle des § 129 a. Man möge denjenigen, die sich schließlich dazu durchgerungen haben, zugestehen, daß ihnen dieses schmerzlich ist — nicht, weil eine angebliche **Verharmlosung des Terroristenproblems** irgendwo ernsthaft diskutabel sein kann. Meine Damen und Herren, ich muß sagen: Ich finde diese Argumentation nicht fair. Es gibt niemanden unter den verantwortlichen Juristen, die an der Gesetzgebung beteiligt sind, der auch nur daran dächte, Mord, Gewalt, Brutalität und Geiselnahme sowie die ernstesten Ereignisse in der Wirklichkeit verharmlosen zu wollen. Wohl aber sind die rechtspolitisch Verantwortlichen aufgerufen, durch unsere Verfassung und durch unsere rechtsphilosophischen Grundlagen — muß man geradezu sagen — darauf zu achten, daß bei der **Abwägung** zwischen dem kriminalpolitisch Notwendigen und dem rechtsstaatlich Gebotenen die richtige Grenze gefunden wird. Man muß sehr wohl darauf achten, wo einmal die Abwägung einer extremen Verlagerung etwa zu Lasten

des Rechtsstaates geht. Das hat mit Verharmlosung (C) aber auch nicht das Geringste zu tun.

Ich habe umgekehrt den Eindruck — ich habe das schon neulich gesagt —: Hier wird mit einer **Verharmlosung des Rechtsstaates** argumentiert. Das ist es, was mich besorgt macht.

Es wäre im übrigen — das zeichnete sich auch schon in der Diskussion vor den Beratungen des Vermittlungsausschusses ab — durchaus diskutabel gewesen, über die Änderung des § 138 a — **Verteidigerausschließung** — zu sprechen. Man kann sich durchaus vorstellen, daß man die Voraussetzungen in bezug auf die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugsanstalten anders gestaltet — etwa in Richtung auf die Vorschläge der Vertreter der unionsregierten Länder. Das hätte man überlegen können.

Esgab nun allerdings einnige **indiskutable Punkte**; nicht weil man von vornherein eine Vermittlung in einem so wichtigen rechtspolitischen Anliegen ausschließen wollte, sondern weil man hier in der Tat zur rechtsstaatlichen Verantwortung aufgerufen war. Das waren in erster Linie die Verteidigerüberwachung beim Gespräch mit dem inhaftierten Beschuldigten und die Sabotageklausel für die Verteidigerausschließung im Strafprozeß.

Meine Damen und Herren, ich verstehe nicht, warum heute noch das Argument wiederholt wurde, die **Überwachung des Verteidigergesprächs** sei erforderlich, um das Info-System, um diese kriminelle Kontaktaufnahme und Kommunikation über den Verteidiger zu verhindern. Das ist nicht der Fall. Dieses gerade aus der Praxis kommende Argument hat unter anderem die Bundesregierung dazu bewogen, die Bedenken der Fraktionen der Koalition ernst zu nehmen und ihnen zu folgen. Die **Praxis in Hamburg** hat hierbei eine nicht unwichtige Rolle gespielt. Der Beschuldigte, der sich mit seinem Verteidiger unterhält, wird vor und nach dem Gespräch untersucht. Wenn man sich schon zu dem sehr ersten Eingriff entschlossen hat, auch den Schriftverkehr mit dem Verteidiger überwachen zu lassen, hat man ja damit das Instrument, ihm etwaige Schriftstücke, etwaige Info-Papiere wegzunehmen. Wie sonst soll er sie behalten können! Damit haben wir ein Instrument, um genau das zu verhindern, was wir verhindern wollen.

Nicht verhindern können wir Informationen über mündliche Formulierungen. Die können auch bei der Überwachung — ich brauche nur auf das hinzuweisen, was in der letzten Bundesrats-Plenarsitzung gesagt wurde — verschlüsselt gegeben werden. Ich erinnere insbesondere an das, was der Kollege Posser über seine Erfahrungen mit solchen Überwachungen hier gesagt hat. Ich meine, es war eindrucksvoll genug.

Ich greife noch einmal auf, daß alle **Anwaltskammern** vor dieser Gesetzesänderung gewarnt haben.

Meine Damen und Herren, natürlich kann man sich in diesem Bereich ein Rechtssystem vorstellen, das dem kriminalpolitischen Interesse besser dient.

- (A) Das ist nun einmal so bei der Praktizierung des Rechtsstaates. Wenn wir die Kommunikation mit dem Verteidiger total absichern wollen, müssen wir auch in der **Hauptverhandlung** etwa einen Richter neben den Verteidiger setzen, der aufpaßt, daß in den Gesprächen mit dem Beschuldigten nichts passiert. Noch besser wäre es — gewiß —, die Verteidiger mit den Beschuldigten vor der Hauptverhandlung überhaupt nicht sprechen zu lassen. Es gibt ja dergleichen Vorbilder in staatlichen Ordnungen und Gesellschaften, die wir aber wohl nicht nachvollziehen wollen.

Meine Damen und Herren, ich stimme Herrn Kollegen Theisen zu: Rechtspolitik verpflichtet zum Suchen nach Lösungen. Rechtspolitik ist aber auch immer Rechtsstaatspolitik. Und genau dies verpflichtet uns, Lösungen abzulehnen, die den Rechtsstaat gefährden.

Das, was wir in der Vorlage vor uns haben, über die zu beschließen ist, Herr Kollege Theisen, ist nicht als Terroristengesetz im Sinne eines Kosenamens zu bezeichnen. Ich, der ich die Entwicklung der Strafrechtsreformen schon von Berufs wegen auch historisch verfolgt habe, kann aus meiner Sicht nur sagen: Diese in der Vorlage des Bundestages vorgesehenen Maßnahmen sind äußerst einschneidend und ernst. Wir haben im Hinblick auf die Terroristenszene nachgegeben. Dieses ist ein Äußerstes. Ich meine, das muß gesagt werden, um eines Tages, wenn die Situation eine andere geworden ist, nachweisen zu können: Es ist darauf hingewiesen worden, daß dies äußerst gefährlich gewesen ist und gewiß nicht eine Verharmlosung.

(B)

Ich meine, diejenigen, die hier gegen die Vorlage stimmen werden, mögen sich einmal vergegenwärtigen, daß auf dem Wege zur Wirksamkeit von kriminalpolitischen Maßnahmen ein Punkt erreicht ist, an dem man auf die schiefe Ebene gerät, den Rechtsstaat verläßt und dieses möglicherweise nach einigen Jahren ernsthaft bereut.

Ich finde, der Prozeß in Stammheim ist auch insofern ein Vorgang, den man richtig analysieren und auswerten muß. Ich habe den Eindruck, daß in diesem Prozeß von den Richtern die rechtsstaatlich erforderliche Geduld mit dem Ergebnis praktiziert worden ist, daß wir das Gefühl bekommen: Dieser Prozeß wird eines Tages ordnungsgemäß zu Ende geführt sein. Dann wird auch der Bürger Verständnis dafür haben, daß man im Interesse unseres Rechtsstaates so verfahren muß. Wir können froh sein, daß in diesem Verfahren nicht anders verfahren wurde.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat jetzt Herr Minister Schwarz, Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ein paar Ausführungen meines verehrten Nachbarn, des hamburgischen Justizsenators, können hier nicht unwidersprochen bleiben. Ich warne davor, in der Frage der **rechtsstaatlichen Abwägung** sich ausschließlich auf den Rat der Verteidiger zu berufen.

Die höchste rechtsstaatliche Sensibilität, von der Sie gesprochen haben, Herr Kollege Klug, ist sicherlich in der überwältigenden Mehrzahl der deutschen Anwälte vorhanden und soll auch von denjenigen, die hier einer Verschärfung des materiellen und des prozessualen Rechtes das Wort reden, nicht verkannt werden. Wir wissen alle, daß wir es bei der Frage nach den Kontakten aus den Strafvollzugsanstalten unseres Landes hinaus zu handelnden Terroristengruppen mit einer verschwindend kleinen, aber gefährlichen **Minorität von pflichtvergessenen Rechtswahrern** zu tun haben.

(C)

Ich warne davor, ausschließlich den Rat der „Betroffenen“ in Anspruch zu nehmen, und bitte darum, auch darauf zu achten, daß die höchsten Repräsentanten unserer Strafverfolgungsorgane, nämlich die Polizeipräsidenten, der Generalbundesanwalt, der Präsident des Bundeskriminalamtes, die Notwendigkeit der **Überwachung des Verteidigergesprächs** begründet haben, und zwar anhand von vorgelegten Tatsachen.

Bevor ich auf diesen Angelpunkt noch einmal zurückkomme, darf ich im Hinblick auf die von Herrn Kollegen Klug erwähnte Abwägung zwischen rechtsstaatlichen Grundsätzen und kriminologischen Notwendigkeiten auf unser Anrufungsbegehren Ziffer 3 zurückkommen. Es handelt sich um eine **Änderung des § 239 b** Abs. 1. Unser Anrufungsbegehren hatte zum Gegenstand, den geltenden Paragraphen des Strafgesetzbuches zu erweitern, der nämlich im Augenblick nicht anwendbar ist, wenn jemand mit der Drohung entführt wird, ihn so lange festzuhalten, bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

(D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn wir in der Situation, in der wir uns nach Entebbe befinden, im Wege einer Erörterung der Veränderung des Strafrechts nicht in der Lage sind, diese von der Literatur als bedenklich empfundene **Lücke unseres Antiterroristenrechtes**, unseres Antigeseiselnahmerechtes zu entscheiden, dann ist sicherlich die von Herrn Kollegen Klug vorgesehene und im Grundsatz richtige Abwägung zwischen rechtsstaatlichen — ja, er sprach von rechtsphilosophischen Grundsätzen — Grundsätzen und den kriminologischen Notwendigkeiten des Tages verfehlt ausgefallen.

Es kann überhaupt gar keine Frage sein, daß der demokratische Rechtsstaat solchen unerhörten Angriffen auf die Rechtssicherheit des Gemeinwesens, die persönliche Integrität seiner Bürger und das Recht auf Leben, Freiheit und Gesundheit entschlossen entgegenzutreten muß und nicht unter der Überschrift, nach rechtsstaatlicher Abwägung sei das nicht möglich, eine solche auf der Hand liegende Verstärkung der Vorschrift gegen die Geiselnahme ablehnen kann.

Lassen Sie mich auf den Hauptpunkt, die **Überwachung des Gesprächs zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger**, zurückkommen. Es trifft zu, daß von der Praxis, das heißt in erster Linie von den Verteidigern und den sie repräsentierenden Rechtsanwaltskammern, gegen die Verschärfung des § 148

(A) StPO Bedenken geäußert wurden. Herr Kollege Klug, Sie haben gesagt, das Ganze sei unwirksam. Im Deutschen Bundestag ist sehr deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß sowohl aus dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit wie auch aus dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit andere Rechtsordnungen in Europa, in Staaten, die für sich in Anspruch nehmen dürfen, gesicherte Rechtsstaaten zu sein, weitaus mehr Möglichkeiten der Einschränkung der Verteidigung zulassen, als es § 148 StPO vor 1965 vorgesehen hat und nach unseren Vorschlägen nunmehr vorsehen sollte.

Auch ich bin nicht der Auffassung, daß der **Austausch von Papieren** allein durch die Überwachung und anschließende Untersuchung des Inhaftierten verhindert werden kann. Wenn das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger weiterhin ohne Kontrolle bleiben muß, kann der Verteidiger dem Beschuldigten aus mitgebrachten Papieren vorlesen und damit jedenfalls die eigene Gedächtnisleistung erheblich herabsetzen.

Im übrigen ist immer wieder gesagt worden, ein gesprochenes Wort könne nicht zurückgenommen werden. Das trifft zu. Nur: Wenn ganze Strategien über einen möglichen Ausbruch und über mögliche strafbare Handlungen, an denen viele Personen außerhalb der Strafvollzugsanstalt beteiligt sind, entwickelt werden müssen, ist es ein Unterschied, ob dies aus dem Gedächtnis heraus oder anhand eines schriftlichen Vorgangs, den der Verteidiger mit sich führen kann, geschieht, und ob ein verschlüsselter Gedankenaustausch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger stattfinden kann, der, nachdem die ersten Sätze gefallen sind, von dem überwachenden Richter sicherlich unterbrochen werden kann, wodurch eine weitere Ausweitung des Kontakts zu verhindern ist. Der hier geäußerten Meinung, die Überwachung des Gesprächs zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger sei unwirksam, trete ich also nicht bei.

Schließlich darf ich auf die Bemerkung des Herrn Kollegen Klug zurückkommen, auch der **Stammheimer Prozeß** werde eines Tages mit rechtsstaatlichen Mitteln zu einem rechtskräftigen Ende geführt werden können. Eines Tages, Herr Kollege Klug! Fragen Sie unsere Mitbürger, was diese unter „Eines Tages“ verstehen, und fragen Sie, wie lange die Geduld des Gerichts, der Prozeßbeteiligten und letztlich die Geduld aller durch prozessuale Maßnahmen einer verschwindenden Minderheit der in der Strafverteidigung heute tätigen Rechtsanwälte in Anspruch genommen wird. Wenn einzelne Maßnahmen, die für sich genommen zulässig sind, in einer Ballung und in einer ständigen Wiederholung mit der Absicht, den ordnungsgemäßen Ablauf einer Hauptverhandlung zu verhindern, angewandt werden, dann muß der Gesetzgeber diesem Mißbrauch entgegentreten. Er muß dem Vorsitzenden die Möglichkeit geben, einer derartigen **Verschleppung und Sabotage des Prozeßgeschehens** entgegenzutreten und zum Ausschluß zu greifen. Das ist der Sinn dieses Anrufungsbegehrens. Nach meiner Auffassung kann überhaupt kein rechtsstaatliches Bedenken dem Wunsch ent-

gegenstehen, den Gerichten, die sich mit derartigen Tätern und Vorgängen zu beschäftigen haben, die Möglichkeit zu eröffnen, **mißbräuchliche Auswüchse der Verteidigung** auszuschließen. (C)

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen nochmals sagen: Das Anrufungsbegehren, das im Vermittlungsausschuß nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hat, ist in allen einzelnen Punkten sowohl hinsichtlich seiner Wirksamkeit und seiner Notwendigkeit als auch hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit den Erfordernissen unserer Verfassung entsprechend abgesichert worden; es muß die Zustimmung des Gesetzgebers finden — nach meiner Auffassung leider dann allerdings im Anschluß an weitere bittere Erfahrungen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär de With vom Bundesministerium der Justiz.

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vom Bundestag beschlossene Gesetz enthält einen **ausgewogenen Katalog von Maßnahmen**, die dazu beitragen können, den Terrorismus wirksamer als bisher zu bekämpfen. Den Strafverfolgungsorganen des Bundes und der Länder werden weitere, schärfer greifende Instrumente zur Verfügung gestellt, ohne daß damit in die Rechte der Verteidigung weiter, als nötig, eingegriffen wird. Es besteht kein Anlaß, diesen Gesetzesbeschuß zu ändern, auch nicht nach den Vorfällen in Entebbe und in Berlin. Wenn das Vermittlungsverfahren gescheitert ist, so nur deshalb, weil die Opposition bisher an ihren Vorschlägen nach dem Motto „Alles oder nichts“ festgehalten hat, an ihren Vorschlägen, die weder sachlich gerechtfertigt noch notwendig sind. (D)

Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Mehrheit des Bundesrates nach den hier erfolgten Ankündigungen — wenn ich recht sehe, ohne die Stimmen des Freistaates Bayern — doch bereit ist, dem vorliegenden Gesetzesbeschuß zuzustimmen. Es ist erfreulich, daß sich die bessere Einsicht durchgesetzt hat und daß damit die Gefahr der weiteren Verzögerung des Inkrafttretens des zur Stärkung der inneren Sicherheit erforderlichen, von der Praxis dringend benötigten Gesetzes gebannt ist.

Lassen Sie mich hiermit die Feststellung verbinden, daß die Bundesregierung die über den vorliegenden Entwurf hinausgehenden Forderungen des Bundesrates und der Opposition im Deutschen Bundestag nach wie vor ablehnt. Zu weitergehenden Maßnahmen besteht kein Anlaß.

Das gilt insbesondere für die immer wieder herausgestellten Forderungen, den neuen Straftatbestand der kriminellen Vereinigung, nämlich den § 129 a StGB, als Verbrechenstatbestand auszugestalten, die Überwachung des Gesprächs zwischen Verteidigern und Beschuldigten in weitem Umfang zu ermöglichen und einen Ausschließungsgrund der Verfahrenssabotage vorzusehen.

(A) § 129 a StGB sieht für die Verantwortlichen in der Terroristenszene einen **Strafrahmen** von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor, der — im Gegensatz zu der von der Opposition vorgeschlagenen Regelung — nicht unterschritten werden kann. Diese Strafandrohung reicht aus. Ich brauche hier nicht zu betonen, daß beim Vorliegen von weiteren Straftatbeständen mit höherer Strafandrohung, wie zum Beispiel bei Mord, Luftpiraterie und Geiselnahme, auch höhere Strafen verhängt werden können.

Zu dem Komplex der **Verteidigerüberwachung** haben die in jüngster Zeit gewonnenen Erkenntnisse deutlich gemacht, daß der Zusammenhalt terroristischer Vereinigungen offensichtlich vornehmlich durch den Austausch schriftlicher Informationen aufrechterhalten worden ist und daß hierbei bestimmte Verteidiger in Verdacht geraten sind.

Dem schiebt das vorliegende Gesetz einen Riegel vor. Wenn eine Straftat nach § 129 a StGB den Gegenstand des Verfahrens bildet, so kann der **schriftliche Verkehr des Verteidigers mit seinem Mandanten** überwacht werden. Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht angebracht und versprechen zudem wenig Erfolg. Ohnehin kann der **mündliche Verkehr** in der Hauptverhandlung nicht beschränkt werden. Insbesondere gehen die von der Mehrheit des Bundesrates für eine Überwachung des Gesprächs zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten vorgesehenen Regelungen über das vertretbare Maß hinaus. In einem solchen Ausmaß, wie es der Bundesrat fordert, sollte nicht in den letzten Freiraum der Verteidigung, der für ein rechtsstaatliches Verfahren unentbehrlich ist, eingegriffen werden.

(B)

Im übrigen: In den Fällen, für die Bundesrat und Opposition nunmehr zusätzliche Überwachungsmaßnahmen fordern, greift in der Regel bereits die seit dem 1. Januar 1975 in Kraft befindliche Vorschrift ein, nach der ein **Verteidiger** von der Mitwirkung in einem Verfahren **ausgeschlossen** werden kann, wenn er dringend verdächtig ist, den Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten zur Begehung von Straftaten zu mißbrauchen. Wie wirksam diese und die sonstigen Bestimmungen sind, erhellt aus der Tatsache, daß bereits drei Verteidiger ausgeschlossen sind, gegen einen weiteren ein vorläufiges Verbot verhängt wurde und Haftbefehle gegen vier Verteidiger bestehen — zwei davon sind inhaftiert, nach zwei weiteren wird noch gesucht —.

In der Frage eines Ausschließungsgrundes der **Verfahrenssabotage** ist der Gesetzgeber bereits Ende 1974 zu der Erkenntnis gelangt, daß ein solcher Tatbestand nicht hinreichend präzisiert werden kann. Daß diese Erkenntnis richtig war, beweisen die bisherigen ergebnislosen Versuche der Opposition — insoweit wende ich mich an Herrn Minister Schwarz —, eine rechtsstaatlich vertretbare Formulierung zu finden.

Die Bundesregierung sieht nach dem heutigen Erkenntnisstand mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs die Diskussion darüber, welchen Beitrag das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht zur

Bekämpfung des Terrorismus leisten können, als beendet an. (C)

Den — vom Vertreter des Freistaates Bayern mit für meinen Geschmack etwas zu martialischer Untermauerung erhobenen — Vorwurf, in dieser Frage nicht alles getan zu haben, was erforderlich ist und was sich zugleich innerhalb der von den Grundsätzen des Rechtsstaats vorgegebenen Grenzen hält, weist sie mit Entschiedenheit zurück. Sie wird weiterhin an ihrem ausgewogenen und, wie ich meine, erfolgreichen Konzept der inneren Sicherheit festhalten.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Günther.

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin nicht sicher, ob die heutige Debatte dazu beigetragen hat, den **Gedanken des Rechtsstaats** in unserem Land mit aller Entschiedenheit klarzumachen und zu verdeutlichen. Der Gegenstand der Erörterung betrifft einen Bereich, der, wie ich meine, zu den fundamentalen Bereichen unserer Rechtsordnung gehört. Deshalb scheint es mir sinnvoll zu sein, es in einer solchen Debatte zu unterlassen, den andern auch nur zu verdächtigen, er trete nicht mit aller Entschiedenheit für diesen Rechtsstaat ein.

Wenn hier, wie es der Kollege Theisen getan hat, in der Debatte ausgeführt worden ist, daß bewußt eine Lücke im Gesetz gelassen worden sei, oder wenn an anderer Stelle von dem Kollegen Seidl gesagt worden ist, daß diese Bundesregierung und die Koalition nicht bereit gewesen seien, Konsequenzen zu ziehen, ja wenn sogar behauptet wird, daß diese Weiterentwicklung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts den Begriff Antiterroristengesetz nicht verdiene, denn dies sei ein Kosenamen, dann ist dies — ich bitte um Verständnis und Verzeihung — nach meiner Meinung für diese Diskussion nicht angemessen.

Der Kollege Klug hat sehr klar und deutlich darauf hingewiesen, in welchen Bereichen **entscheidende Veränderungen** in unserem Strafrecht und Strafverfahrensrecht in den letzten Jahren vorgenommen worden sind, und dies ist durch den Kollegen de With ergänzt worden. Das gilt sowohl für die Bereiche der Geiselnahme und der Luftpiraterie wie auch für das heute zu behandelnde Gesetz, das Vereinigungen, die terroristische Ziele verfolgen, unter Strafe stellt und darüber hinaus den Strafrahmen drastisch ausdehnt. Das gilt auch für den Bereich des Strafverfahrensrechts, wo wir in den letzten beiden Jahren die Möglichkeit des Verteidigerausschlusses geschaffen haben. Hinzu kommt schließlich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger zu überwachen. Unter solchen Aspekten müßten wir, denke ich, **mehr Respekt voneinander** zeigen, wenn wir unsere Standpunkte gegenseitig darlegen.

Angesichts dieser einschneidenden Gesetzeswerke muß es befremden, wenn der bayerische Vertreter

(D)

(A) behauptet, dieses Gesetz sei unbrauchbar und ungeeignet, zur wirksamen Bekämpfung terroristischer Straftaten beizutragen. Man kann, meine ich, insbesondere nicht behaupten, diese Neuregelungen hätten so schwerwiegende Mängel, daß sie insgesamt nicht akzeptiert werden könnten.

Ich begrüße es für die sozialliberal-regierten Länder, daß diese Meinung nicht von allen von der CDU-regierten Ländern geteilt wird. Ich meine, daß die jetzt vorliegende Fassung, eine ganze Reihe wirksamer Möglichkeiten bietet, um die neuen Formen politisch drapierter Kriminalität besser zu bekämpfen. Ich warne auch davor, verehrter Herr Kollege Schwarz, die Hinweise der **Anwaltschaft** so zu kommentieren, als ob es sich hier um nichts anderes als um Hinweise einer Interessentengruppe handle — so könnte man es zumindest verstehen —, die aus eigenen egoistischen Überlegungen vor einem solchen Schritt warnt. Diejenigen, die vor dem Eingriff in den Kernbereich des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Verteidiger warnen, sind nicht nur Anwälte. Es gibt eine Vielzahl von Stimmen im In- und Ausland, die — zu Recht, wie ich meine — darauf hinweisen, daß eine solche Veränderung geltenden Rechts außerordentliche Probleme aufwirft. Es geht u. a. um schwerwiegende Eingriffe im Kernbereich der freien Advokatur, die in einer langen geschichtlichen Entwicklung erkämpft worden sind. Sie dürfen nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Wenn es darum geht, die Verfassung zu verteidigen, auf deren Boden wir alle stehen, sollten wir uns wenigstens gegenseitig im Ernst der Bemühung respektieren und anerkennen, daß man über die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im einzelnen anderer Meinung sein kann. So wären wir, meine ich, schon ein bedeutendes Stück weiter.

Herr Kollege Theisen, wenn Sie davon sprechen — diese Bemerkung unterstreiche ich —, daß die Rechtspolitik uns verpflichte, gemeinsame Lösungen zu suchen, so kann ich nur sagen: Ich bedaure es, daß wir im **Vermittlungsausschuß** nicht das Ergebnis gefunden haben, das Sie heute zu akzeptieren bereit sind. Warum? Im Vermittlungsausschuß — dies sage ich, ohne die Vertraulichkeit der Sitzung brechen zu wollen — ist in drei Beratungen deutlich geworden, daß es **Bereitschaft** gab, auch in anderen Punkten — ich erwähne als Beispiel die von Herrn Kollegen Schwarz genannten Überlegungen zu § 139 b — **Kompromisse auszuhandeln**. Es ist deutlich geworden, daß die sozialliberal-regierten Länder und auch Mitglieder des Bundestages bereit waren, in einer Reihe von Punkten zu Kompromißlösungen zu kommen. Auf Grund Ihres entschiedenen Widerstandes in der Frage der Verteidigerüberwachung ist es zu dem unbefriedigenden Abschluß des Vermittlungsverfahrens gekommen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß zumindest die Chance bestanden hätte, auch in anderen Punkten aufeinander zuzukommen.

Wir haben uns bei dem Thema der **Überwachung des Verteidigerverkehrs** darauf festgelegt, daß die Überwachung des **schriftlichen Verkehrs** neu einge-

führt und zunächst einmal als ausreichendes Mittel (C) angesehen wird. Diese Entscheidung zeigt doch eines ganz deutlich. Solche Eingriffe in das Verhältnis zwischen Mandant und Verteidiger sehen wir unter dem Gesichtspunkt, nicht weiter zu gehen, als es unerlässlich ist. Nehmen Sie uns doch bitte ab — das kann man, meine ich, doch auch in einer Debatte wie dieser hier wenige Wochen vor der Bundestagswahl fairerweise tun —, daß wir, die wir glauben, die Überwachung des mündlichen Verkehrs gehe einen Schritt zu weit, mit dem gleichen Nachdruck wie Sie Bürger und Staat vor dem kriminellen Terrorismus schützen wollen. Nur halten wir die von uns vorgeschlagene Lösung für das bessere Mittel zur Verteidigung des Rechtsstaates. Eine Wirkung hat die Diskussion über die geplante Gesetzesänderung auf jeden Fall schon gehabt: nämlich die, daß Demokraten auch in diesem Hause in so entscheidenden Fragen wie der Verteidigerüberwachung auseinanderdividiert worden sind und daß hier in diesem Hause der Verdacht aufkommen konnte, daß es möglicherweise Mitglieder gebe, die bewußt Gesetzeslücken in Kauf nehmen. Bedauerlicherweise ist sogar gesagt worden, hier sei eine Verfälschung der Geschichte betrieben worden.

Wer betreibt denn Geschichtsverfälschung an dieser Stelle? Haben wir in Wahrheit nicht bei allen bisherigen schrecklichen Ereignissen des Terrorismus Gott sei Dank eine **gemeinsame Linie** gefunden, wenn die **konkreten Entscheidungen** anstanden? Wir haben doch nichts weiter getan als uns bei dem vielen Für und Wider, das es bei einer so essentiellen Veränderung geltenden Rechts abzuwägen gilt, aus wohl- (D) erwogenen und Ihnen auch bekannten Gründen auf den Standpunkt zu stellen, daß diese Erweiterung des Strafrechts und diese Ausdehnung des Strafverfahrensrechts durch Eingriffe in die freie Advokatur notwendig aber auch ausreichend zur Verteidigung unseres Rechtsstaates seien. Warum zögern Sie dann, Herr Kollege Seidl, anzuerkennen, daß hier nicht nur geredet worden ist? Wir haben uns doch auf gemeinsamer Basis — Bundestag und Bundesrat — seit Jahren erfolgreich bemüht, neue Strafnormen einzuführen, und dabei auch den Bereich der Strafverteidigung in einem Ausmaß einbezogen, wie Sie selbst es noch vor zwei Jahren nicht für möglich und, wie Ihre Mehrheitsentscheidungen zeigen, auch nicht für richtig gehalten haben.

Bei diesem Thema geht es doch um die Spielregeln unserer Demokratie. Wir haben hier nach draußen hin die Antwort auf die Frage zu geben, was wir unter Freiheit in diesem Rechtsstaat verstehen. Wir verstehen darunter auch, daß derjenige, der beschuldigt wird, in einem fairen Prozeß die Chance haben soll, seine Rechte zu wahren, und daß der Staat nach unserem Grundsatz „in dubio pro reo“ ihm in einem fairen Verfahren nachweisen muß, daß er strafrechtlich schuldhaft gehandelt hat. Unter diesen Voraussetzungen müßten, so meine ich, in der Diskussion ganz andere Überlegungen im Vordergrund stehen. Ich bedaure es sehr, daß wir uns in diesen Fragen der Rechtsordnung in der letzten Phase der Legislaturperiode in eine Schwarzweißmalerei begeben

(A) haben. Auf anderen Sachgebieten mag das vielleicht die übliche Form der Auseinandersetzung sein. Gott sei Dank haben wir hier in einer Oase der Juristen — ich weiß nicht, ob es anmaßend ist, wenn ich es so ausdrücke —, auf jeden Fall aber in einem Bereich, der sich durch eine besondere Argumentation des Pro und Kontra mit einer sachlichen Würdigung ausgezeichnet hat, bisher eine gemeinsame Linie vertreten.

Ich denke schon, daß es auch für diese Debatte ein fairer Abschluß wäre, wenn wir uns hier gegenseitig ausdrücklich bestätigen, daß jeder aus seiner Sicht — weil wir im gleichen Boot sitzen, was die Bedrohung durch die Terroristen betrifft — den redlichen Versuch gemacht hat, die bestmögliche Lösung zu finden. Wobei „bestmöglich“ immer heißt, daß man abwägen muß, ob etwa mit dem Begriff „Prozeßsabotage“ — welcher ein Rechtsbegriff! — nicht mehr zerstört als positiv bewirkt wird. Oder nehmen Sie die Ausdehnung der Anzeigepflicht, wenn jemand glaubhaft erfährt, daß eine terroristische Vereinigung gegründet wird. Was bedeutet ein solcher Begriff nachher in der Rechtspraxis? Fragen Sie einmal die Mitglieder des Richterbundes, welche Schwierigkeiten es bei der Anwendung des Begriffes „glaubhaft erfahren, daß eine terroristische Vereinigung gegründet wird“ in der Alltagspraxis geben wird. Deshalb sagen wir zur **Ausdehnung der Anzeigepflicht auf Familienangehörige** nein. Dies sind doch Gründe, die man mindestens als wohlerwogen bezeichnen kann.

(B) Ein anderes Beispiel: Wenn wir der Erweiterung der Untersuchungshaft ohne Haftgrund zustimmen, so ist dies doch ein Schritt in eine Richtung, der deutlich macht, daß wir einiges von dem modifizieren müssen, was wir in den Jahren 1948 und 1949, als das Grundgesetz geschaffen wurde und in Kraft trat, gemeinsam vertreten haben, weil der Freiheitspielraum von einigen Terroristen so brutal ausgenutzt worden ist, daß wir ihnen das Handwerk legen müssen.

Wenn Sie dies akzeptieren, könnten wir die erreichten Ergebnisse nach außen anders vertreten, als es hier auf Grund einiger Bemerkungen den Anschein haben mußte. Wir sind nicht diejenigen, die nur lau und lasch oder möglicherweise unzulänglich oder gar nicht bereit sind, für diesen Rechtsstaat einzutreten. Wir sind diejenigen, die — genau, wie Sie es auch tun — jeden Schritt abwägen, der dazu führt, daß Freiheitsrechte abgebaut werden. Es geht hier in Wahrheit um den **möglichen Abbau der Freiheitsrechte** jedes einzelnen Bürgers durch den Staat. Diese elementaren Freiheitsrechte sind schon jetzt in einem Maße eingeengt, wie es vor Jahren noch nicht denkbar gewesen wäre.

Meine Damen und Herren, eine letzte Feststellung. Wir wären sehr gut beraten — dies sage ich auch aus der Praxis der Gerichtsbarkeit in unserem Lande —, wenn wir weniger Gesetze verabschiedeten und weniger Novellierungen vornähmen und statt dessen die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten konsequenter ausschöpften. Das Problem der Kooperation, das Problem der strafrechtlich relevanten Zusam-

menarbeit von Verteidiger und Mandant ist viel zu lange nachlässig behandelt worden. Dies gilt für uns alle. Wir hätten auch vor den Gesetzesänderungen **Möglichkeiten gehabt, Verteidiger auszuschließen**. Dieses Instrument ist deshalb nicht mit der Konsequenz wie im letzten Jahr angewandt worden, weil man die Gefahr nicht erkannt hat. Durch die vorliegende Gesetzesbestimmung wird diese Möglichkeit auf alle im entsprechenden Komplex zusammenhängenden Verfahren ausgeweitet. Ich meine, wir können mit dem vorhandenen Instrumentarium — dies ist keine parteipolitisch gefärbte Ansicht — wirksamer eingreifen und den Informationsfluß unterbinden.

Meine Damen und Herren und lieber Herr Kollege Seidl, machen wir uns doch nicht selbst etwas vor: Es gibt keine Landesregierung, die, wie Sie angekündigt haben, die Chance hätte, ein geschlossenes Konzept vorzulegen. Sie haben wörtlich von einer **geschlossenen Sicherheitsregelung** gesprochen. Es gibt, soweit uns bekannt ist, keinen Staat, in dem sichergestellt ist, daß kein Kontakt zwischen dem Inhaftierten und der Außenwelt stattfindet. Das gilt selbst für Polizeistaaten.

Wenn wir uns in dieser Hinsicht verständigen und sagen, daß wir alles Menschenmögliche tun wollen, um jede unzulässige Einwirkung auszuschließen, so sind wir auf dem richtigen Wege. Niemand sollte beim Bürger die Hoffnung erwecken — auch nicht vor einer Wahl —, daß es irgendeine Landesregierung oder irgendein Rechtspolitiker garantieren könne, daß in Zukunft Informationen über Gefängnismauern hinweg nicht mehr ausgetauscht würden. Dafür, daß dies nicht garantiert werden kann, gibt es wahrlich aus allen Bereichen unterschiedlicher Ordnungen seit Jahrhunderten, aber auch aus unserer Zeit genügend Beispiele.

Deshalb, so meine ich, sollten wir das, was heute auf der Tagesordnung steht — Sie werden dem Gesetz ja erfreulicherweise mit Mehrheit zustimmen —, in dieser Diskussion unter dem Gesichtspunkt sehen, den wir alle auch unseren Bürgern gegenüber zu vertreten haben: Hier wird durch neue rechtliche Möglichkeiten eine bessere Chance zur Bekämpfung dieser politisch drapierten Form der Kriminalität geboten. Wir sollten diese gesetzlichen Bestimmungen mit aller Schärfe und Entschiedenheit anwenden, uns gleichzeitig aber auch bemühen, unter den genannten Gesichtspunkten unseren freiheitlichen Rechtsstaat zu erhalten. Es geht nicht an, daß wir durch eine Minorität in eine Situation hineingetrieben werden, in der auch Freunde unserer Demokratie meinen, in Deutschland lebe der Rechtsstaat nur noch in der Erinnerung an die Jahre unmittelbar nach dem Krieg, in denen wir gemeinsam die Verfassung und die grundlegenden Gesetze geschaffen haben.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat Herr Staatsminister Theisen, Rheinland-Pfalz.

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bitte um

(A) Nachsicht, daß ich mich noch zu einer kurzen Bemerkung zu Wort melde. Herr Kollege Günther, zunächst dies: Das **rechtsstaatliche Bemühen** ist zweifellos auf allen Seiten dieses Hauses erkennbar. Ich möchte Sie allerdings wirklich darum bitten, daß dies auch immer deutlich gemacht wird und daß nicht die einen in eine bestimmte Ecke gestellt werden und von ihnen gesagt wird, ihre Überlegungen seien weniger von rechtsstaatlichen Bedürfnisse geprägt, während sich die anderen in einem anderen Licht sehen.

Wir sollten als Konsequenz und Ergebnis der heutigen Diskussion und Betrachtungen in einem Punkt übereinstimmender Meinung sein. Ich sprach davon, daß bewußt eine Lücke in Kauf genommen worden sei. Dies hat Sie verletzt. Ich finde aber, daß der Ausdruck, so wie ich ihn verstanden habe, zutreffend ist. Es sollte ja zum Ausdruck gebracht werden, daß man gesehen hat: Es ist noch eine Lücke da. Diese Lücke hat man nicht geschlossen. Darum geht es doch. Darüber, daß diese Lücke da ist, kann man doch nicht streiten.

Herr Kollege Klug, Sie haben vorgetragen, daß man durch die Überwachung des inhaftierten Anarchisten eine im wesentlichen geschlossene **Überwachungsregelung** erreiche. Jedermann weiß, daß das kein vollständiger Ersatz für die Lösung ist, wie sie von der Bundesregierung — darauf möchte ich abheben — gefordert worden war und wie sie von uns im Bundesrat unterstützt worden ist, sondern wir wissen doch sehr wohl, daß beispielsweise bei der Überprüfung des Verteidigers, der eine Vollzugsanstalt betritt, bei der faktischen Durchsuchung seiner Utensilien, seiner Handakten es gänzlich ausgeschlossen ist, daß aus den Handakten des Verteidigers dort abgeheftete — ich will mich jetzt gar nicht auf die Gegenstände beziehen, die nicht abgeheftet sind — Schriftstücke herausgenommen werden können. Das würde voraussetzen, daß wir in den Intimbereich der Verteidigung viel stärker eingreifen, als das mit der Überwachungsregelung gefordert ist. Das geht überhaupt nicht. Sie fragen: Wo soll er es denn aufbewahren? Er soll es im Kopf aufbewahren. Er wird es im Kopf aufbewahren. Die Lücke wird sehr schnell entdeckt sein. Schriftstücke werden ausgetauscht werden; wir kommen daran nicht vorbei. Bei der Art dieser Kriminellen haben wir auch keinen Zweifel daran, daß dies dazu führt, daß das Informationssystem lückenlos aufrechterhalten bleibt. Das wollten wir unterbinden; das ist uns mit diesem Gesetz nicht gelungen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß Art. 96 Abs. 5 GG bedarf. Demzufolge haben wir darüber abzustimmen, ob dem Gesetz nunmehr gemäß Art. 96 Abs. 5 GG zugestimmt wird.

Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bun-

desrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 96 Abs. 5 GG zugestimmt. (C)

Wir stimmen dann über die Ihnen vorliegende **Entschließung der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und Schleswig-Holsteins** ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Ich rufe dann Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts (Drucksache 502/76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich das Wort Herrn Staatssekretär Vorndran.

Dr. Vorndran (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 25. Juni den Vermittlungsausschuß angerufen. Dieser hat sich in den Sitzungen am 2. und 22. Juli mit diesem Gesetz befaßt. Es geht um folgendes:

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß eine **angemessene Gebührenerhöhung** auf Grund der verschlechterten Haushaltslage des Patentamts und des Patentgerichts und auf Grund der allgemeinen Kostenentwicklung notwendig ist. Er war aber der Ansicht, daß eine Gebührenerhöhung um 68,5%, wie vom Deutschen Bundestag — übrigens entgegen dem Beschluß des Rechtsausschusses — vorgeschlagen, einfach zu hoch ist, weil damit die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beeinträchtigt werden kann. Der Bundesrat machte sich den Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages zu eigen, nämlich eine Anhebung um rund 40%. Das Verfahren wurde leider **ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen**. (D)

Herr Präsident, es sei mir nun noch eine Anmerkung gestattet, um mir eine spätere Wortmeldung zu ersparen.

Es wird in diesen Wochen von Mitgliedern der Bundesregierung und auch von Abgeordneten der Regierungskoalition verstärkt die **Arbeit des Bundesrates** und auch des **Vermittlungsausschusses** kritisiert. Wir haben heute schon einmal das Wort von der mangelnden Kooperationsbereitschaft gehört. Ich will nicht näher auf diese Dinge eingehen. Wenn aber der Vermittlungsausschuß jemals erfolgreich sein kann, dann doch wohl, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, wie hier, wenn es um nüchterne Zahlen, wenn es um eine Anhebung der Gebühren geht.

Hier war der Vorschlag der Bundesregierung eine Anhebung um 68,5%, der Vorschlag des Bundesrates um rund 40%. Es lag nahe, hier auf der Größenordnung von rund 50% zu vermitteln. Einen derartigen Vorschlag hat die Union gemacht; er wurde leider abgelehnt. Wenn das Wort mangelnde Kooperationsbereitschaft angebracht ist, Herr Senator Steinert, dann hier. Dieser Vorschlag, meine Damen und Herren, wurde abgelehnt, offensichtlich aus übergeordneten, mir leider unverständlichen Gründen. Das ist tief bedauerlich im Hinblick auf die

- (A) Wirtschaft, im Hinblick auf die kleinen und mittleren Unternehmen und auch im Hinblick auf die einzelnen Erfinder.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Da der Vermittlungsausschuß das Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen hat, haben wir nun darüber zu entscheiden, ob der Bundesrat gegen das Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einlegen will.

Wer für die Einlegung des Einspruchs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzulegen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoModG) (Drucksache 507/76).

Ich erteile dem Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß, Herrn Minister Adorno, Baden-Württemberg, das Wort.

Adorno (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem vom Bundestag am 23. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen hat der Bundesrat am 16. Juli 1976 den Vermittlungsausschuß angerufen.

(B)

Diese vom Bundestag verabschiedete Fassung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes **verpflichtet** in § 20 den **Mieter** grundsätzlich zur **Duldung von Modernisierungsmaßnahmen**, soweit diese mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ein Abrücken von dieser dem Mieter gesetzlich auferlegten Pflicht ist nur möglich, wenn Durchführung oder bauliche Auswirkungen für die Mieter eine Härte bedeuten würden und diese Härte schwerer wiegt als die berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter. Damit hat der Bundestag die Verpflichtung der Mieter zur Duldung von Modernisierungsmaßnahmen weitergefaßt als es der allein auf die subjektiven Verhältnisse des einzelnen Mieters zugeschnittene § 541 a BGB vorsieht. Diese Regelung bleibt jedoch auf die nur einen Bruchteil der gesamten Modernisierungstätigkeit ausmachenden geförderten Maßnahmen beschränkt.

Der Bundesrat war im Gegensatz dazu der Auffassung, daß die Ziele des Gesetzes nur verwirklicht werden können, wenn die so erweiterte Duldungspflicht generell für alle Modernisierungsvorhaben gilt. Damit hätten Wohnungsmodernisierungen, die mit privaten Mitteln finanziert werden, wesentlich rascher, als dies nach § 541 a BGB jetziger Fassung der Fall ist, abgewickelt werden können. Der Bundesrat hat deshalb beantragt, § 541 a BGB in Anlehnung an § 20 des uns vorliegenden Gesetzes so zu erweitern und zu ergänzen, daß für alle Modernisierungsmaßnahmen eine ausgewogene, den unterschiedlichen Interessen von Mietern und Vermietern

Rechnung tragende gesetzliche Regelung vorhanden ist. (C)

Der Vermittlungsausschuß hat in seinen Sitzungen am 22. und 26. Juli 1976 dieses Begehren abgelehnt und den Gesetzesbeschluß des Bundestages bestätigt. Der Vermittlungsausschuß gab aber gleichzeitig dem Wunsch Ausdruck und ging davon aus, daß die Bundesregierung bis 1978 die Duldungspflicht des Mieters bei Modernisierungsmaßnahmen einer generellen Neuregelung zuführt und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt.

Ich möchte hier noch folgendes anmerken. Die **Vertraulichkeit des Vermittlungsausschusses** ist eine bekannte Tatsache. Es war daher außerordentlich überraschend, vor zwei Tagen in einer großen deutschen Tageszeitung nicht nur das Ergebnis der Ausschlußberatungen feststellen zu können, sondern darüber hinaus die Abstimmung der einzelnen Länder, getrennt wie sie abgestimmt haben, vorgeführt zu bekommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Herr Kollege Günther, Sie haben vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, daß man die Vertraulichkeit des Vermittlungsausschusses nicht strapazieren darf. Ich war der Auffassung, daß Sie das mit ihren Ausführungen schon getan hatten.

(Zuruf von Dr. Günther, Hessen)

— Ja, ich bedauere das sehr. Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen: Wenn es künftig nicht zu verhindern ist, daß die einzelnen Abstimmungsergebnisse vertraulich bleiben, sondern wenn sie der deutschen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dann weiß ich nicht, warum wir überhaupt von einer Vertraulichkeit des Vermittlungsausschusses künftig ausgehen sollen. (D)

Soweit mein Bericht. Nun möchte ich noch als Vertreter der **Landesregierung von Baden-Württemberg** mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg einige Ausführungen machen dürfen.

Das auf Entwürfe von Bundesrat und Bundesregierung zurückgehende **Wohnungsmodernisierungsgesetz** verfolgt im wesentlichen drei politisch bedeutsame und begrüßenswerte **Ziele**. Es ist dies in erster Linie ein **wohnungspolitisches Ziel**.

Nach der Beendigung des Baubooms muß die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswürdigen Wohnungen gewährleistet und verbessert werden. Heute kommt es darauf an, die Wohnungen der alten und gewachsenen Teile unserer Städte und Gemeinden auf ein Niveau zu heben, das den Ansprüchen an die Wohnqualität genügt.

Zeitgemäße Wohnverhältnisse aber sind durch den Bau von Sozialwohnungen und durch die städtebauliche Sanierung allein nicht zu erreichen. Dazu bedarf es der Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen, aber auch der Verbesserung der unmittelbaren Umgebung von Wohngebäuden, die zu einer Steigerung des Wohnwertes führt. Die Modernisierung trägt so zu einer stetigen und all-

A) mählichen Erneuerung unserer Städte und Gemeinden bei. Damit hilft sie, der drohenden Abwanderung aus den Großstädten wirksam zu begegnen.

Das dem Bundesrat vorliegende Gesetz dient aber auch einer **sozialpolitischen Zielsetzung**. Bei einem Gesamtbestand von über 22 Millionen Wohnungen in der Bundesrepublik stammen 9,1 Millionen oder 41 % aus der Zeit vor 1949. Mehr als die Hälfte dieser Wohnungen entspricht vor allem in sanitärer Hinsicht nicht den Anforderungen zeitgemäßer Wohnbedürfnisse. In Zahlen ausgedrückt heißt das: Elf Millionen Wohnungen sind ohne Zentralheizung und drei Millionen Wohnungen ohne Bad. Damit entspricht die Wohnungsmodernisierung der Forderung nach besserer Lebensqualität.

Das Gesetz verfolgt schließlich noch ein **konjunkturpolitisches Ziel**. Unzweifelhaft wird dieses Gesetz zu einem Auftragsanstieg in der Bauwirtschaft führen. Arbeitsplatzsicherung und Arbeitsplatzbeschaffung sind auf diesem Sektor handwerklicher Tätigkeit dringend notwendig.

Diese drei Ziele werden nicht unerheblich in Frage gestellt, wenn die Duldung der Modernisierung nur bei solchen Mietern erweitert wird, deren Wohnungen mit Hilfe öffentlicher Mittel modernisiert werden, wie es § 20 des Gesetzes vorsieht.

Halten wir uns vor Augen: Die öffentlich geförderten Wohnungsmodernisierungen erfassen in Anbetracht der bei Bund und Ländern gleichermaßen beschränkten Mittel nur etwa 20 % aller Modernisierungsfälle. Das bedeutet, daß bei mehr als drei Viertel aller Modernisierungsmaßnahmen die Pflicht des Mieters zur Duldung derselben aus § 541 a BGB beurteilt wird. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift ist die Duldungspflicht aber allein auf die subjektiven Verhältnisse des einzelnen Mieters zugeschnitten. Die berechtigten Interessen des Vermieters sowie der übrigen Mieter hingegen finden keine Berücksichtigung.

Es steht deshalb außer Zweifel, daß die Duldungsverpflichtung des Mieters aus § 541 a BGB verbesserungsbedürftig ist, weil die Duldung durch den Mieter oft nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht und dadurch die private Investitionsbereitschaft beeinträchtigt wird. (C)

Ich bitte Sie daher, dem Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Es gibt, soweit ich sehe, keine Wortmeldungen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1976 beschlossenen und vom Vermittlungsausschuß bestätigten Fassung.

Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 104 a Abs. 4 Satz 2 und 105 Abs. 3 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat dem Gesetz einstimmig **zugestimmt**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Entschließungsantrag von Baden-Württemberg in der Drucksache 507/1/76 (neu).

Wer dem Entschließungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung** ebenfalls einstimmig **angenommen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir unsere Tagesordnung erschöpft. Die **nächste Sitzung** des Bundesrates wird am 22. Oktober um 9.30 Uhr stattfinden, sofern nicht inzwischen eine Sondersitzung notwendig werden sollte. (D)

Ich darf den Kollegen angenehme Ferien wünschen und schlieÙe die Sitzung des Bundesrates.

(Ende der Sitzung: 11.46 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 437. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage

Erklärung
von Staatsminister Dr. Günther (Hessen)
 zu den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung

Das Plenum steht bei dem **Ausbildungsplatzförderungsgesetz** vor der gleichen Situation wie bei der Behandlung des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes in der Bundesratssitzung am 16. Juli 1976:

Bundesregierung und Bundestag sind der Auffassung, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig ist. Diese Auffassung wird von den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, für die ich spreche, geteilt: Auch sie halten das Ausbildungsplatzförderungsgesetz nicht für zustimmungsbedürftig.

Die unionsregierten Länder — Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saar-

Anlage zum Stenographischen Bericht (C)

land und Schleswig-Holstein — haben in der Bundesratssitzung vom 16. Juli 1976 den gegenteiligen Standpunkt eingenommen. Da sie über die Mehrheit der Stimmen im Bundesrat verfügen, wird heute geschäftsordnungsmäßig noch über die Frage abgestimmt, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt.

Die **sozialliberalen Landesregierungen** werden ihre Zustimmung erteilen, denn sie sehen in dem Gesetz einen geeigneten und dringend notwendigen Schritt zur Schaffung weiterer Ausbildungsplätze und damit zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit. Gleichzeitig wird das Gesetz auch zu einer gleichmäßigeren und damit gerechteren Verteilung der Ausbildungskosten beitragen.

Die rechtliche Beurteilung der **Zustimmungsbedürftigkeit** ändert sich damit nicht. Nach wie vor sind die sozialliberalen Landesregierungen übereinstimmend der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

(B)

(D)